„Künstliche Intelligenz“ und juristische Argumentation

(von Aristoteles zu Legal-Tech und Richterautomat?)

Pro-/Seminar im Wintersemester 2021/22

Stand: Oktober 2021

Seminar
in Zusammenarbeit mit
Max Rapp (FAU) und
Dr. Alexander Steen (Universität Luxemburg)
in
4 Doppelstunden
und
mit entsprechenden Vorträgen bzw.
Formalisierungsaufgaben der Teilnehmer

Proseminarschein für Juristen
bzw
Seminarschein mit 5 ECTS für Nichtjuristen

Voraussetzungen:

- Regelmäßige Teilnahme an Veranstaltung und Diskussion der Themen
- Formalisierung juristischer Fälle oder Pro-/Seminararbeit (mind. 10-15 Seiten mit wissenschaftlichem Fußnotenapparat, etc.)
- Vortrag zur „Verteidigung“ der Pro-/Seminararbeit (mit/ohne Tischvorlage, Präsentation, etc.)

1. Stunde

Themenübersicht

- **Einführung (Stunde 1)**
- -- Vorstellung zur Person -- COVID-Anforderungen – Regeln der FAU für Präsenzveranstaltungen
- -- Was jeder Proseminarteilnehmer in jedem Proseminar lernen sollte
- **Klausurtechnik – Methodenlehre – un/formale Argumentationstheorie (Stunde 1 + 2)**
- Taschengeldfall und klassische juristische Methodenlehre – Semantik und NAI -Grundlagen nach Aristoteles -- Geschichtliche Entwicklung relevanter Begriffe (Wissen, Wahrheit, etc.) -- Toulmin, Perelman, Hamblin, Amsterdamer Ansatz -- Wissen – Forschen – Subjektivität nach Wohlrapp -- Grundoperationen – Rahmenstrukturen – Dialoggeschehen nach Wohlrapp -- Gültigkeit – Reflexivität – Transsubjektivität nach Wohlrapp – Legal-Tech
- **Einführung in formale Argumentationstheorie (Stunde 3 - Max Rapp, FAU)**
- -- Der Unterschied von unformaler und formaler Argumentationstheorie
- -- abstrakte Arg.Th. und konsistente Positionen
- -- Wie funktioniert der Prozess der Formalisierung von Argumentation
- -- dialektische Beweistheorie und Prozess der Argumentation als Dialogspiel
- -- Grundlagen der Aussagen- und deontischen Logik, der abstrakten Argumentation nach Dung
- **Einführung in die Benutzung des Tools NAI (The normative Reasoner) (Stunde 4 - Dr. Alexander Steen, Universität Luxemburg)**
- wie können mit Hilfe eines Mark-up-Tools juristische Texte formal annotiert werden?
- **Aufgabenverteilung (Ende Stunde 4)**
- -- Formalisierungsaufgaben als Pro-/Seminararbeiten
- -- Klassische Themen für Pro-/Seminararbeiten

Zeitplan

- **Stunde 1+2**
- **21.10.2021 und 28.10.2021**
- **Einführung (21.10.2021)**
- **Klausurtechnik – Methodenlehre – un/formale Argumentationstheorie – KI-Disziplinen – Meta- und Objektsprache – Formalsierung - Transformation natürliche in formale Sprache und umgekehrt**

  (Prof. Dr. Axel Adrian)
- **Stunde 3+4**
- **11.11.2021 und 18.11.2021**
- **Einführung in formale Argumentationstheorie, Logik und NAI-Tool**

  (Max Rapp, FAU, Dr. Alexander Steen, Universität Luxemburg, Prof. Dr. Axel Adrian)
- **Am Ende der 4. Stunde am 18.11.2021 – um 15:45 Uhr bis 16 Uhr**
- **Aufgabenverteilung – Beginn der Bearbeitungszeit**

  (Prof. Dr. Axel Adrian, Max Rapp, FAU, Dr. Alexander Steen, Universität Luxemburg)
- **Stunde 5+6+?**
- **25.11.2021 und 2.12.2021**
- **Geführte Tutorials, um Ihre Fragen bei der Anwendung des Tools via Zoom zu klären**

  (Prof. Dr. Axel Adrian, Max Rapp, FAU, Dr. Alexander Steen, Universität Luxemburg)

Vorstellung zur Person

Meine Person:

- Seit 2019 Honorarprofessor an der FAU (Rechtstheorie und Rechtsgestaltung)
- Seit 2011 Lehrbeauftragter an der FAU
- Seit April 2006 Notar in Nürnberg
- Notar in Naila
- Rechtsanwalt bei Siemens AG
- Rechtsreferendar
- Abitur 1989 (SKG, Phy)
- Verheiratet mit RA´in Anabel Adrian,
- Drei Kinder

Interessen:

- Philosophie
- Demographie
- Wirtschaft

Signet der Friedrich-Alexander Universität Erlangen Nürnberg Gegründet 1794 FAU

Der Gerechtigkeitssinn wird durch niemand gebeugt

Signet des Notars Andreas Bartholomäus Eberlein Notarius Publicus Caesareus Juratus In Nürnberg 1696 Im Hintergrund Rathaus, Wolffscher Bau Westansicht

FRIEDRICH-ALEXANDER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG

Methodenlehre – (unformale) Argumentationstheorie – Legal Tech

Juristische Methodenlehre (2009)

Wissenschafts-theorie (2014)

Legal Tech
Aufsatz in Rechtstheorie Heft 1 /2017
„Der Richterauto-mat ist möglich - Semantik ist nur eine Illusion.“

Argumentations-theorie Harald Wohlrapp (2009)

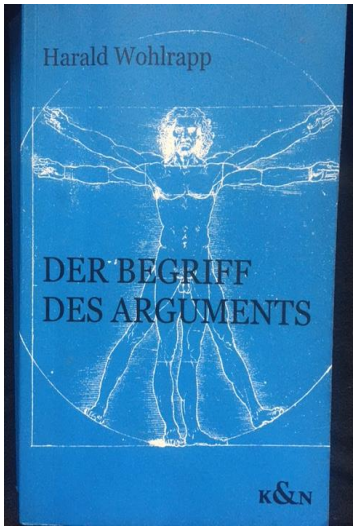

Wahlrecht ab Geburt (2016)

LeAK mit Prof. Evert
LegArg mit Prof. Kohlhase

Regeln für Präsenzveranstaltungen im Wintersemester 2021/2022

1. 3-G-Regel (in Gebäuden) – Nachweise

Getestet

Schriftliche/ elektronische Testbestätigung + Lichtbildausweis.

- PoC Antigentest einer Teststelle (Gültig für 24 Stunden)
- PCR-Test, PoC-PCR-Tests (Gültig für 48 Stunden)

Geimpft

- Impfstoff in der EU zugelassen
- Vollständig geimpft
- Impfung liegt min. 14 Tage zurück
- Schriftlicher/ digitaler Impfausweis + Lichtbildausweis

Genesen

Nachweis mittels schriftlichem oder digitalem

- positiven PCR-Test, älter als 28 Tage, aber max. 6 Monate alt
- positiven PCR-Test, älter als 6 Monate in Kombination mit dem Nachweis einer Booster-Impfung
- Genesenen- Zertifikat

→ Wird stichprobenhaft kontrolliert!

2. 3-G-Regel: Konsequenzen wenn Nachweis nicht erbracht wird

- Ausschluss aus der Veranstaltung
- Verweis des Gebäudes
- Kann dreimalig bei der Kontrolle kein Nachweis erbracht werden, wird ein beschränktes Hausverbot erlassen.
  → Personalien werden aufgenommen, Verfahren wg. Ordnungswidrigkeit (Bußgeld 250€) kann eingeleitet werden.

3. OP-Maskenpflicht (auch am Platz) – Vortragende sind befreit

4. Freiwillige Selbstauskunft zur Einhaltung der 3G-Regel

per darfichrein.de (grünes Check-in-Ticket)/ Unterschrift auf analogem Formular

5. Kontaktdatenerfassung

per darfichrein.de/ RSVP/ analoges Formular

– → QR-Code am Platz/ wenn kein Code am Platz: nächstgelegener Code – sonst: Raumcode scannen / grüner Bildschirm bestätigt vollständige Eingabe

Welche Literatur kann weiterhelfen?

- Zippelius, Juristische Methodenlehre, München, 2012
- Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 3. Aufl. 1995
- Engisch, Einführung in das juristische Denken, Stuttgart 9. Aufl. 1997
- Adrian, Grundprobleme einer juristischen Methodenlehre, Berlin, 2009
- Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage, 2008

- Schurz, Einführung in die Wissenschaftstheorie, Darmstadt, 2011
- Adrian, Grundzüge einer Allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen, Berlin, 2014
- Adrian, Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft -Gibt es eine bindende Methodenlehre?, in Rechtstheorie Heft4/2010, S. 521 ff.

- Zogarelli, Logik für Dummies, Weinheim, 2008
- Schneider, Logik für Juristen, München, 1999
- Joerden, Logik im Recht, Heidelberg, 2010
- Blau, Die Logik der Unbestimmtheiten und Paradoxien, Heidelberg 2008
- A Novel Understanding of Legal Syllogism as a Starting Point for Better Legal Symbolic AI Systems, Axel Adrian, Michael Kohlhase, Max Rapp, In Cybergovernance, Tagungsband des 24. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2021, Hrsg. Erich Schweighofer/Walter Hötzendorfer/Franz Kummer/Ahti Saarenpää/Stefan Eder/Philip Hanke, Bern 2020, Seite 169 ff.
- Context Graphs for Ampliative Analogical Legal Reasoning and Argumentation, Michael Kohlhase, Axel Adrian , Max Rapp, In Cybergovernance, Tagungsband des 24. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2021, Hrsg. Erich Schweighofer/Walter Hötzendorfer/Franz Kummer/Ahti Saarenpää/Stefan Eder/Philip Hanke, Bern 2020, Seite 231 ff.

- Harald Wohlrapp, Der Begriff des Arguments, Würzburg 2. Aufl. 2009
- Holm Tetens, Philosophisches Argumentieren, München 4. Aufl. 2014
- Trudy Govier, A practical Study of Argument, Wadsworth 7th. ed. 2014
- John Woods/Douglas Walton, Fallacies – Selected Papers 1972-1982, London 2007
- Douglas Walton/Erik Krabbe, Commitment in Dialog, New York 1995
- Else Barth/Erik Krabbe, From Axiom to Dialogue, Berlin 1982
- Stephen Toulmin, The Uses of Argument, Cambridge 8 th. Ed. 2008
- Manfred Kienpointner, Alltagslogik, Stuttgart 1992
- Arnulf Deppermann/Martin Hartung, Argumentieren in Gesprächen, Tübingen 2. Aufl. 2006
- Frans van Eemeren/Rob Grootendorst, A systematic Theory of Argumentation, Cambridge 2009
- Frans van Eemeren/Rob Grootendorst/Francisca Snoeck Henkemans, Fundamentals of Argumentation Theory, New York 2009

Was jeder Proseminarteilnehmer in jedem Proseminar lernen sollte

Formalia:

-10-15 Seiten
- Arial (Times New Roman) Schriftgrad 12
- Fußnoten Schriftgrad 10
- 1, 5 Zeilenabstand
- rechts 5 cm breiter Korrekturrand
- sonstige Ränder Word Standard
- wesentliche Kernpunkte des Themas
- passende und wesentliche Literatur
- korrekte Zitate
- Streitstand, Argumente und eigene Meinung

Wie verfasst man eine (rechts-)wissenschaftliche Arbeit?

- Gutachtenstil
- Urteilsstil
- Feststellungstil
- Obersatz und Untersatz im Syllogismus
- JuS 2010, 288 ff.

Wie funktioniert (juristisches) Argumentieren?

Veranstaltung ist also selbstreferentiell,
da wir argumentieren,
wie man argumentiert.

- Textarbeit
- Darstellung des Forschungsstandes
- Weiterentwicklung des Forschungsstandes
- „Natur“ der Sache oder „Wesen“ des ….
- h.M., m.M., a.A., RS, Lit.
- Sachorientierung i.G.z. emotionalen Gedanken
- Quelle der Argumente
- Plagiat ist VERBOTEN
- JuS 2009, 394 ff.

Richtiges Zitieren in Haus- und (Pro-)Seminararbeiten

Zitate:

- sowohl wörtliche (direkte) als auch sinngemäße (indirekte) Zitate sind zu kennzeichnen
- **wörtliche** Zitate mit Anführungs- und Schlusszeichen „“ kennzeichnen und in Originalschreibweise übernehmen (einschließlich Druckfehlern, ältere Rechtschreibung)
  - ... kennzeichnet hierbei ausgelassene Wörter
  - (...) kennzeichnet mehr als einen ausgelassenen Satz
  - [] kennzeichnet eigene Veränderungen z.B. eingefügte Wörter
  - [sic] kennzeichnet Textstelle, die original übernommen wurde, bei der man aber von einem Druckfehler ausgeht

- **nichtwörtliche** Zitate (Wiedergabe des maßgeblichen Inhalts) werden durch indirekte Rede oder einem Hinweis auf den Autor gekennzeichnet z.B. „Nach Fischer“

Tipps:

- direkte Zitate nur sparsam verwenden
- möglichst immer aktuellste Auflagen benutzen
- Vor allem bei Streitständen darauf achten, ob man die richtige Person zitiert oder in der angegebenen Quelle nur Ansichten anderer wiedergegeben bzw. sogar kritisiert werden
- immer Primärquelle zitieren, Sekundärquellen nur in Ausnahmefällen
- keine Repititoriums-Skripte oder Vorlesungsunterlagen zitieren
- Blindzitate sind tabu

Fußnoten

- am Ende der jeweiligen Seite zu setzen
- fortlaufend nummeriert
- am Anfang jeder Fußnote **Großbuchstabe**
- am Ende jeder Fußnote ein **Punkt**
- Zeilenabstand: 1,0, Schriftgröße 10 pt
- mehrere Quellen innerhalb einer Fußnote werden durch Semikolon (Strichpunkt) getrennt
- **Reihenfolge** innerhalb einer Fußnote:
    - 1. Rechtsprechung, 2. Literatur
    - Literatur alphabetisch, nach Erscheinungsjahr oder Größe des Kommentars sortieren
    - Ausnahme: Autor befasst sich speziell mit diesem Thema, dann weicht man von der alphabetischen Reihenfolge ab und zitiert die spezielle vor der allgemeinen Quelle
- Autorennamen + Gericht kursiv, Herausgeber nicht kursiv
- keine Vornamen der Autoren in Fußnoten, Ausnahme: Verwechslungsgefahr, dann wird der Anfangsbuchstabe aufgeführt z.B. *A. Müller; B. Müller*
- **Position** des Fußnotenzeichens im Text:
    - hinter Satzzeichen, wenn sich Fußnote auf ganzen Satz, Halbsatz oder Teile eines Satzes bezieht
    - bezieht sich Fußnote nur auf ein bestimmtes Wort oder den Namen eines Autors im Text, dann wird das Fußnotenzeichen direkt hinter das Wort gesetzt

Besonderheiten je nach Fundstelle

- bei **Sammelwerken und Zeitschriftenaufsätzen** z.B. NJW, BGHSt:
  - Sammelband, Jahr, Anfangsseite und Seite der zitierten Stelle
  - entweder: BGH NJW 2000, 903 (906) oder BGHSt 14, 293 (296)
  - Titel nicht in Fußnote nennen
  - Seitenzahlen werden ohne S. aufgeführt

  wird Rechtsprechung zitiert, dann sind amtliche Entscheidungssammlungen einer Zeitschriftenfundstelle vorzuziehen (z.B. **BGHSt** statt NJW), es sei denn man will den Bearbeiter mit zitieren

- **Kommentare**:
  - Kommentar/*Bearbeiter*, §..., Rn. ... .
  - Kommentar-*Bearbeiter*, §..., Rn. ... .
  - *Bearbeiter* in Kommentar, § ..., Rn. ... .

  → Name des Kommentars kann entsprechend dem Zitierhinweis im Literaturverzeichnis abgekürzt werden z.B. MüKo oder NK

  → Randnummer kann abgekürzt werden als: Rn., Rdnr., Rz (muss aber einheitlich sein)

- **Lehrbücher, Dissertationen usw**.
  - mit Angabe der Seitenzahlen, Kapitel, Paragraphen oder Randnummern z.B. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 10.
  - wird nur ein Werk des jeweiligen Autors zitiert, muss der Titel des Buches nicht benannt werden z.B. *Wessels/Beulke*, Rn. 10.

Was jeder Proseminarteilnehmer in jedem Proseminar lernen sollte

- **Internetquellen**
  - nur im Notfall zitieren, d.h. wenn möglichst immer gedruckte Version vorziehen
  - Name des Verfassers, Titel des Betrages, URL (genaue Internet-Adresse, nicht nur Startseite), Stand: ...
  - nicht in Literaturverzeichnis aufnehmen
  - **Wikipedia** keine wissenschaftliche Quelle, Informationen aus Wikipedia daher abgleichen

- **Urteilsanmerkungen**: Fundstelle des Urteils, mit Anmerkung *Autor*, Fundstelle der Anmerkung z.B. BGHSt 36, 217 (220) mit Anmerkung *Weigend*, JZ 1990, 48 (50)

- **Festschriften**: *Autor*, FS ..., Jahr, S. ... . z.B. *Böttcher*, FS Kleinknecht, 1998, S. 25 (27).
- unveröffentlichte Manuskripte z.B. Dissertationen und Rechtsgutachten enthalten nach dem Titel den Zusatz „unveröffentlicht“
- wörtliche Zitate beginnen in der Fußnote ohne Zusätze mit dem Autor, indirekte Zitate beginnen mit „vgl. *Autor*, ...“
  → bei nur entferntem Zusammenhang: „vgl. auch“ / „so auch“
- Beruft sich ein in der Arbeit zitierter Autor auf eine Literaturstelle, die nicht auffindbar ist, ist dies in der Fußnote deutlich zu machen, z. B.: So auch *F. Müller*, NVwZ 1991, 234 (235 unter Berufung auf *S. Meier*, JuS 1978, 253(255)).

Inhaltliches

-Fußnoten dürfen keinen „Inhalt“ haben, d.h. die Arbeit muss auch ohne Lektüre der Fußnoten abgeschlossen und in sich stimmig sein

-denkbar sind aber – wo dies als nötig empfunden wird – vertiefende Hinweise oder Verweise auf Zusammenfassungen und größere Abhandlungen zu einem bestimmten Problemkomplex („umfassend hierzu“)

-Abkürzungen:

- a.a.O. = am angegebenen Ort
- m.w.N = mit weiteren Nachweisen

Exemplarischer Fußnotenapparat:

[1]Zum Begriff des eigenhändigen Delikts *Satzger* JURA 2011, 103; zur Einordnung der Straßenverkehrsdelikte als eigenhändige Delikte BGHSt 18, 6 (8 f.); NK/*Zieschang* § 315cn Rn. 7 mwN; kritisch zum Eigenhändigkeitserfordernis *Gerhold/Kuhne* ZStW 124 (2012) 943.

[2]*Rengier* AT § 10 Rn. 3; *Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 23.

[3]Aus der ständigen Rechtsprechung RG DJZ 1932 Sp. 808; BGHSt 6, 246 m. Anm. *Topf* NJW 1954, 1898; BGHSt 25, 290; 28, 308; 29, 239; 30, 28; 30, 359; 31, 145; 34, 124; BGH NStZ 2000, 207; 2003, 434; NStZ-RR 2006, 88; BVerfG NJW 2007, 1193; BGHSt 50, 252.

Beispiele für Einträge ins Literaturverzeichnis

- Lehrbuch/Monographie:

  Oppermann, Thomas/ Classen, Claus Dieter/ Nettesheim, Martin, Europarecht, 6. Auflage, München 2014

- Kommentar:

  Calliess, Christian/ Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta – Kommentar, 4. Auflage, München 2011

- Aufsatz:

  Zuleeg, Manfred, Die föderativen Grundsätze der Europäischen Union, in: NJW 2000, S. 2846-2851

- Beitrag in Sammelwerk/Festschrift:

  Bast, Jürgen, Handlungsformen und Rechtsschutz, in: von Bogdandy, Armin/ Bast, Jürgen (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht – Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Auflage, Heidelberg/London/New York 2009

- Urteilsanmerkungen in Zeitschriften:

  Ruffert, Matthias, Anmerkung zu BVerfG, 12.09.2012 - 2 BvR 1390/12: Europarecht und Verfassungsrecht: Verfassungskonformität von ESM-Vertrag und Fiskalpakt, einstweiliger Rechtsschutz, in: JuS 2012, S. 1050-1053

Die klassische Technik der juristischen Falllösung/ Klausurbearbeitung

Siehe hierzu 3. Stunde meiner Vorlesung KI und rechtliches Entscheiden aus dem SS 2020 auf YouTube

Taschengeldfall

Der 16-jährige Fabian hat wegen einer längeren Krankheit sein wöchentliches Taschengeld nicht ausgeben können und daher 50 € angespart. Da er nichts vom „Anlegen für schlechte Tage“ hält, will er das Geld sofort ausgeben. Im Spielwarengeschäft des M entdeckt er eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole, mit der er seinen Freunden mal so richtig „einheizen“ will. Auf Nachfrage des M teilt F diesem mit, dass er die Pistole von seinem Taschengeld kaufe und dass seine Eltern hiermit auch einverstanden seien.
Dabei hatten F‘s Eltern diesem explizit verboten „solchen Unfug“ zu kaufen. Waffen, wenn auch nur Spielzeugwaffen, hätten in ihrem Haus nichts zu suchen. Die gekaufte Pistole versteckte F in seinem Zimmer, wo sie seine Mutter sehr zu ihrem Missfallen am nächsten Tag fand. F‘s Eltern verlangen von M die Rückerstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Pistole. Dies lehnt M ab. Immerhin hätte die Pistole ja deutliche Gebrauchsspuren.

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass M das Geld noch hat und es gesondert aufbewahrt.

Frage: Kann F – vertreten durch seine Eltern – von M Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Pistole verlangen?

Kurze Musterlösungsskizze/-gliederung für Taschengeldfall (1):

A. Anspruch F gegen M auf Rückzahlung der 50 € gem. § 985 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Eigentümer

a) Verlust durch Übereignung, § 929 S. 1 BGB

(1) Einigung (=Rechtsgeschäft): 2 übereinstimmende WE
(P) Unwirksamkeit der WE des F aufgrund beschränkter Geschäftsfähigkeit des F, §§ 106, 2 BGB?
F ist 16 à beschränkt geschäftsfähig (+)
à Einwilligung notwendig, soweit rechtlich nicht lediglich vorteilhaft, § 107 BGB, hier (-)

(2) Einwilligung (= vorherige Zustimmung, § 183 S. 1 BGB) (-)
(3) (General-)Einwilligung durch § 110 BGB?
Leistung mit Mitteln bewirkt, die zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind
- Bewirken (+)
- generelle Einwilligung der Eltern (-)

(§110 BGB nicht gegen den erzieherischen Willen der Eltern)
(4) Genehmigung, § 184 I BGB?
Genehmigung = nachträgliche Zustimmung, § 184 I BGB
à WE des F würde ex tunc wirksam
- hier: Genehmigung (-)

b) Zwischenergebnis: F hat sein Eigentum an den Geldscheinen nicht verloren.

Kurze Musterlösungsskizze/-gliederung für Taschengeldfall (2):

2. Besitzer ohne Recht zum Besitz, §§ 985, 986 I BGB

a) Besitzer (+) (vgl. § 854 BGB)
b) Kein Recht zum Besitz, § 986 I BGB
Recht zum Besitz aus dem Kaufvertrag? (+), wenn KV wirksam
(1) rechtlich lediglich vorteilhaft? § 107 BGB, hier (-)
(2) Einwilligung (=vorherige Zustimmung, § 183 S. 1 BGB) (-)
(3) (General-)Einwilligung durch § 110 BGB? (-)
(4) Genehmigung, § 184 I BGB? (-)

Somit KV endgültig unwirksam à Kein Recht zum Besitz gem. § 986 I 1

II. Anspruch nicht untergegangen und durchsetzbar

III. Ergebnis F à M auf Rückzahlung der 50 € gem. § 985 BGB (+)

B. Anspruch F gegen M auf Rückzahlung der 50 € gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

1. etwas erlangt (+) à Besitz an den 50 €
2. durch Leistung (+)
3. ohne Rechtsgrund
(+), da KV nichtig (s.o.)
4. Zwischenergebnis: Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch nicht erloschen und Anspruch durchsetzbar

III. Ergebnis F à M auf Rückzahlung der 50 € gegen Rückgabe der Pistole gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB (+)

Technik der Fallbearbeitung - „Methode der Falllösung“

TB(TBM_1+TBM_2+TBM_3) => RF (…)

Anspruch gem. §§ 985, 986

TB (entstanden + nicht erloschen + durchsetzbar) => RF (Fallfolge: Anspruch +)

§ 362

Verjährung

TB = (Gläubiger = Eigentümer + Schuldner = Besitzer + Schuldner ohne RzB) => RF (Besitzherausgabe)

§ 854

§ 433

§ 929 S. 1

TB = (Einigung + Übergabe) => RF (Übereignung)

TB = (2 übereinstimmende WE) => RF (Einigung)

TB WE (= obj TB + subj TB → Hdlgwille / Erklärungswille / RBW) => RF (WE)

§ 106 i.V.m. § 107 - lediglich rechtl. Vorteil (-)

oder - Einwilligung d. gesetzl. Vertreters

§ 110 „Taschengeld“ = Einwilligung

P: Waffen

Technik der Fallbearbeitung - „Methode der Falllösung“

https://publicdomainvectors.org/en/free-clipart/Russian-doll/67682.html

Auch Subsumtion(en) sind Selbstähnlicher Prozess

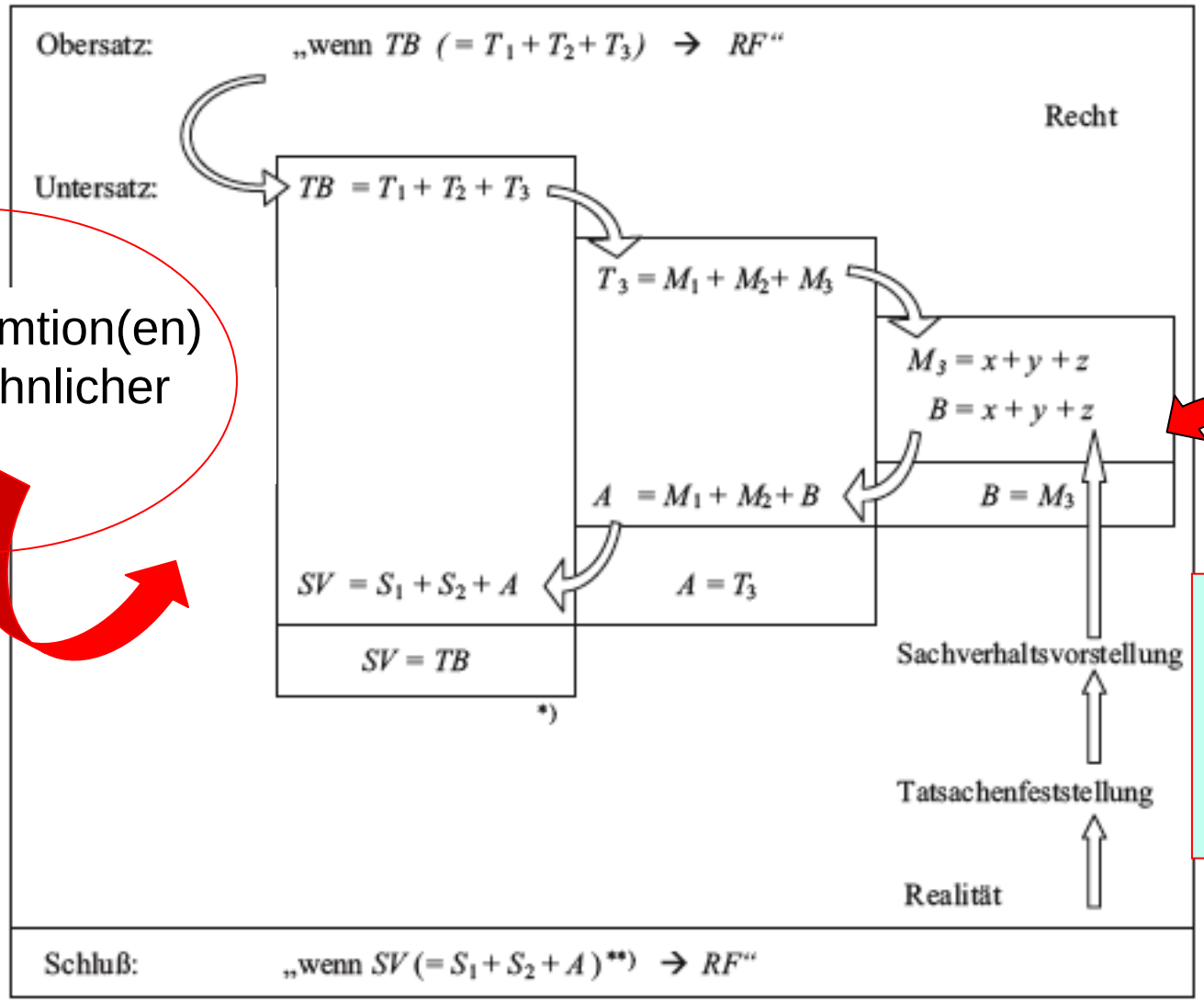

Unendliche Zahl an „Schachteln in Schachteln“

*) Verschachtelte Subsumtionsschlüsse.

**) Juristischer Syllogismus.

Grundprobleme S. 787

Abbildung 7: Subsumtion und Syllogismus

Das juristische Denken nach der klassischen juristischen Methodenlehre

Siehe hierzu 4. Stunde meiner Vorlesung KI und rechtliches Entscheiden aus dem SS 2020 auf YouTube

Mögliche Fragestellungen zu(r) juristischen Methoden(lehre) ?

Methoden

Was macht der Richter tatsächlich?

d. h.: empirische Untersuchung von Urteilen und Analyse der faktischen Vorgehensweise nötig

↔

Methodenlehre

Was soll der Richter tun, wenn er das Gesetz auf den Sachverhalt anwendet, um zu einem „methodisch korrekten“ Urteil zu kommen?

d. h.: normative Aussagen nötig

Anforderungen an juristische Methodenlehre

-Demokratieprinzip fordert, dass das Urteil methodisch korrekt aus dem Gesetz abgeleitet wurde. D. h. es sollen die Bedeutungen der Gesetzesworte maßgeblich sein, an die der Gesetzgeber gedacht hat, und nicht die „private Meinung“ des Richters

- Geht das?

-Rechtsstaatsprinzip und Gewaltentrennung fordert, dass der Richter sich nicht als Gesetzgeber verhält. Bei „Lücken“ im Gesetz darf er keine unzulässige Rechtsfortbildung betreiben

- Wo ist die Grenze?

Wie funktioniert „methodisch“ die Bindung des Richters an das Gesetz?

- e. A. durch Präzedenzfälle
- a. A. es kann keine Bindung geben, alles Illusion
- d. A. mit dem Justizsyllogismus
- v. A. …

Grundprobleme S. 83 ff, 539 ff., 854 je m.w.N..

Der sog. „Justizsyllogismus“

Nach klassischer Theorie liegt der richterlichen Entscheidungsfindung der sog. Justizsyllogismus zugrunde.

Es handelt sich um ein formallogisches Schlussverfahren.

Dabei wird das abstrakt-generelle Gesetz, also der Obersatz auf den konkret-individuellen Rechtsfall, also den Sachverhalt, angewendet, d.h. Sachverhaltsmerkmale werden unter Tatbestandsmerkmale des Gesetzes subsumiert.
Dann ergibt sich logisch zwingend die Rechtsfolge für den Rechtsfall.

Die Struktur sieht beispielhaft so aus:

„1. (Obersatz/TB/M)	**Wer zu schnell fährt, muss ein Bußgeld bezahlen.“**
„2. (Untersatz/SV/S)	**X ist zu schnell gefahren.“**
„3. (Schluß/RF/P)	**Also muss X ein Bußgeld bezahlen.“**

Adrian, Rechtstheorie, Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft, Heft 4/2010 S. 521 ff., S. 529 f.

Methoden der klassischen Lehre

Auslegung

- -Wortlaut (Wortlautgrenze)
- -Teleologie
- -Historie
- -System

Rechtsfortbildung, Analogie

Subsumtion

Grundprobleme S. 777 ff. m.w.N..

Abgrenzung der Methoden der klassischen Lehre

Auslegung

-Lebewesen
-Säugetier
-Hund
-Dackel
-Langhaardackel
-Brauner Langhaardackel

Rechtsfortbildung/Analogie

-Fisch
(ist zwar kein Säugetier aber ein Lebewesen)

Wortlautgrenze

Subsumtion (Formalisierung: Wie kommt die Realität in die Juristerei/die Maschine)

Recht

-Dieser braune Langhaardackel Waldi

Realität

Grundprobleme S. 785 ff. m.w.N..

Die Rechtsfortbildung (insbesondere Analogie)

-Lücke in der Rechtsordnung
-Regelung eines ähnlichen Falles
-Gleichbehandlungsgebot
-De lege lata i. G. z. de lege ferenda

Exkurs: Codified- und Case-Law Jurisdictions

„Unterschiede“

- Codified-Law-Systeme (z.B. Deutschland, Frankreich, Italien, etc.) im Unterschied zu Case-Law-Systemen (USA, Vereinigtes Königreich)

- Trotz der systematischen Unterscheidung gibt es auch im Codified-Law-System „Precedents“, wie es auch im Case-Law-System für bestimmte Regelungsbereiche Statute Law gibt, welches ähnlich wie im Codified-Law-System ausgelegt/interpretiert wird

- Im Ergebnis gibt es also, wenn man so will, Statute Law und Case Law, man kann daher vielleicht unabhängig von der konkreten Jurisdiktion, sog. „**rule-based-reasoning**“ und „**case-based-reasoning**“ unterscheiden

„Unterschiede“

Weiterhin kann man grundsätzlich folgende zentralen juristischen Methoden unterscheiden:

- **Auslegung** und **Rechtsfortbildung**, was (nur) in Deutschland methodisch über die Wortlautgrenze unterschieden und dogmatisch zB mit dem Analogieverbot relevant wird und **Anwendung** (auch Subsumtion genannt) des Rechts.

- Auf Englisch und außerhalb der Deutschen Jurisdiktion würde man „**Interpretation“** und „**Application“** sagen und im Bereich des Statute Law so etwas wie „**extensive Interpretation**“ und im Bereich des Case Law, würde man das was im Deutschen Rechtskreis „Rechtsfortbildung“ bzw. Analogie genannt wird, über „**Distinguishing**“ erreichen.

„ALLES kann mit einem Justiz-Syllogismus repräsentiert werden“

Anwendung (Subsumtion im engeren Sinn), Auslegung (Interpretation - auch extensive) und Rechtsfortbildung, aber auch distinguishing kann durch den Justiz-Syllogismus, also durch Deduktion repräsentiert werden. Dieser Schluss wird in der juristischen Methodenlehre auch Subsumtion im weiteren Sinne genannt...
Alles für Juristen methodisch Wichtige ist durch Subsumtionen (Kästchen in Kästchen) logisch repräsentierbar, und zwar sowohl im Codified- als auch im Case-Law-System.

Es werden nur unterschiedliche Dinge subsumiert (d.h. unter-/bzw. zugeordnet):

- Realität unter Recht (d.h. im Codified Law und Fälle unter Gesetzesnormen) (Subsumtion im weiteren Sinne)
- Tatsachen unter tatbestandsmerkmale (Subsumtion im engeren Sinne)
- Engere Begriffe unter weitere Begriffe (Auslegung)
- Fall unter Fälle/Fallgruppe des Ähnlichkeitskreises (Rechtsfortbildung in Deutschland)
- Fall unter Fallgruppen bzw. Fall unter Precedents bzw. unter leading case (Distinguishing)

Logik und Analogie

Nicht nur Rechtsfortbildung, sondern auch Subsumtion im engeren Sinne erfordert eine Zuordnung von Nichtidentischen:

- **Norm für bestimmte gesetzlich geregelte Sachverhalte wird auch auf einen nichtgeregelten Fall analog angewendet**

- **Infinite Sachverhaltsmerkmale werden unter finite (ausgelegte) Normen (symbolische KI Logiksysteme) subsumiert**

Also allgemein: Norm für SVx wird auch SVy zugeordnet; Subsumtion ist eigentlich eine Form der Analogie

Vision: Hybride Systeme und juristische Argumentation

Form über symbolische KI (MMT)

Inhalt über subsymbolische KI durch statistischen Gebrauch der Wörter simulieren wir semantische Bedeutung

Dialogpartner A

Dialogpartner B

Gültigkeitsprüfung von Analogien durch

Vergleichbarkeit von Strukturen und Rahmungen

Gültigkeitsprüfung innerhalb der Rahmung hält wohl auch Wohlrapp für die klassische Aufgabe der Logik

Gültigkeitsprüfung von Argumenten, die die Rahmung selbst in Frage stellen

Infinite Sachverhaltsmerkmale müssen unter finite (ausgelegte) Normen (symbolische KI Logiksysteme) subsumiert/gleichgeordnet werden – Subsumtion i.e.S. ist schon nach Engisch eine Form der Analogie

Hinweise auf das Verhältnis von juristischer Methodenlehre, formaler Semantik und die Arbeit mit dem Tool NAI

Hinweise zu formaler Semantik nach Dirk Kindermann (Wien)

- Formale Semantik untersucht sprachliche Bedeutung mit mathematisch-logischen Mitteln.
- Formale Semantik ist Teil der Linguistik: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, *Semantik*, Pragmatik.
- Eine wichtige Grundannahme der wahrheitskonditionalen Semantik:

  Die Bedeutung eines Satzes besteht in den Bedingungen, unter denen der Satz wahr ist – in seinen Wahrheitsbedingungen.
- Viele Aspekte natürlich-sprachlicher Bedeutung sind nicht wahrheitskonditional.
- Formale Semantik untersucht wahrheitskonditionale Bedeutung.
- Natürliche Sprachen folgen dem Kompositionalitätsprinzip: Die Bedeutung eines zusammengesetzten Ausdrucks ist bestimmt durch die Bedeutungen seiner unmittelbaren Teile und die Art ihrer Kombination.
- In den extensionalen semantischen Systemen in dieser Vorlesung folgen wir weitestgehend Freges Hypothese: Semantische Komposition is funktionale Applikation.

Einen Satz zu verstehen heißt zu wissen, wie die Welt beschaffen sein müsste, wenn der Satz wahr wäre. Es heißt nicht, dass man verstehen müsste, ob der Satz wahr ist. Deklaratorische Sätze haben Wahrheitsbedingungen. Diese erschöpfen die Bedeutungsphänomene nicht (Modalitäten, Kontrafaktisches, Sprechakte, etc.).

http://www.dirkkindermann.com/Semantik%20Einfuehrung%20Skript%20Kindermann.pdf
S. 13

3.3.1 Strukturelle Mehrdeutigkeit

- Der Output der Syntax ist der Input für die Semantik: Sätze des Deutschen.
- Aber: für die semantische Interpretation deutscher Sätze benötigen wir *mehr Struktur* als an der Oberfläche der Sätze sichtbar ist.
- (3.3) hat zwei Bedeutungen (Lesarten), die in (3.3a) und (3.3b) paraphrasiert sind.

(3.3) Linda beobachtete den Nachbarn mit dem Fernglas.

a. Linda beobachtete den Nachbarn, indem sie ein Fernglas benutzte.
b. Linda beobachtete den Nachbarn, der ein Fernglas hatte.

- *Phrasenstrukturgrammatiken* (phrase structure grammars) weisen (3.3) zwei verschiedene *Phrasenstrukturbäume* zu, die (3.3a) und (3.3b) entsprechen.
- Die syntaktische Tatsache, das (3.3) zwei verschiedene mögliche Phrasenstrukturbäume hat, macht seine Mehrdeutigkeit (structural ambiguity) möglich.

http://www.dirkkindermann.com/Semantik%20Einfuehrung%20Skript%20Kindermann.pdf
S. 29 ff.

Phrasenstrukturbäume nach Dirk Kindermann (Wien)

(3.3 a.)

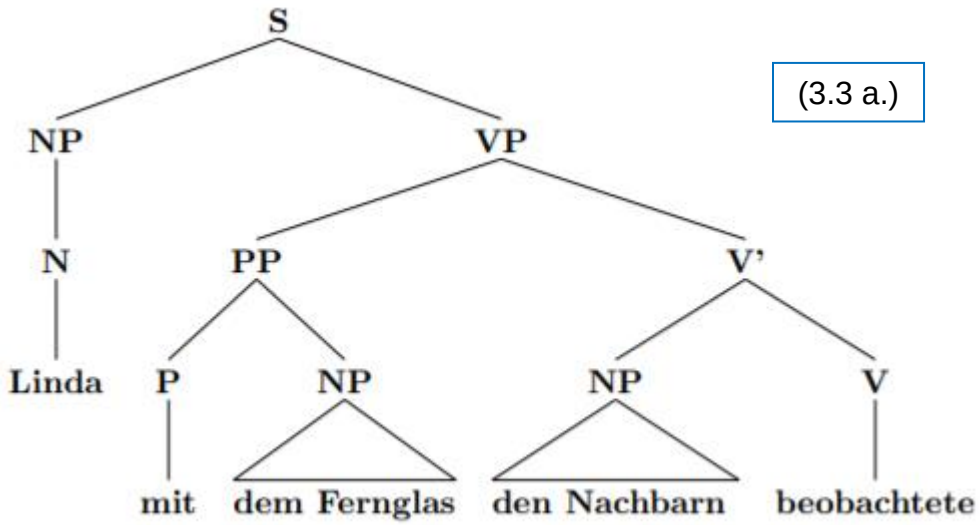

Etikett	Syntaktische Kategorie
S	Satz
NP	Nominalphrase
N	Nomen (noun)
VP	Verbphrase
V	Verb
AP	Adjektivphrase
A	Adjektiv
DP	Determinatorphrase (determiner phrase)
D/Det	Determinator (=Artikel)
P	Präposition
PP	Präpositionalphrase
C	Komplementierer (complementizer)
	⋮

Welche Bedeutung der Satz (3.3) hat/haben soll, ist ein Ergebnis der (juristischen) Auslegung

(3.3 b.)

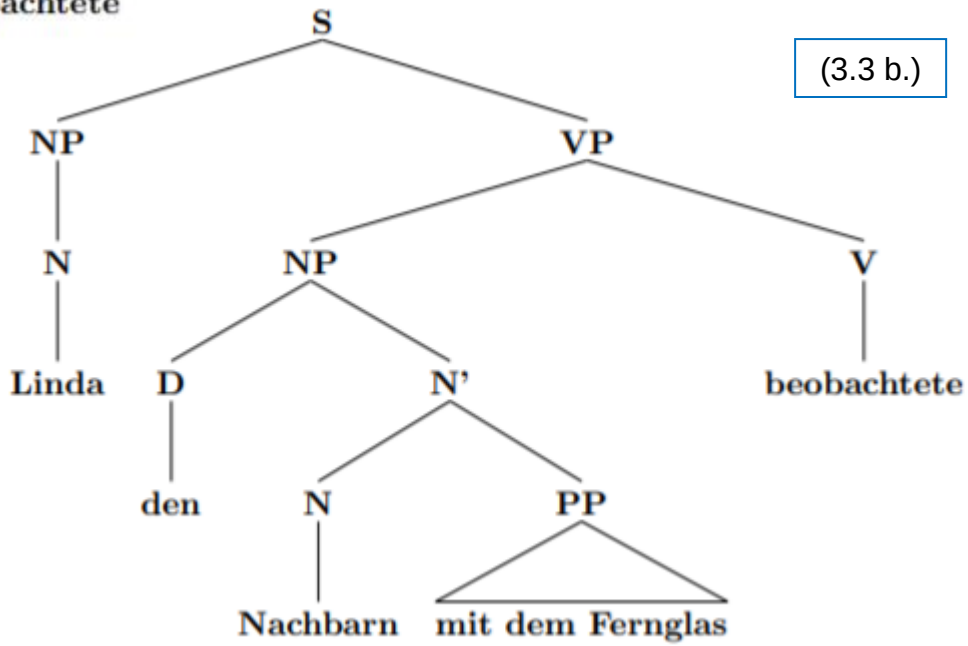

http://www.dirkkindermann.com/Semantik%20Einfuehrung%20Skript%20Kindermann.pdf
S. 29 ff.

Meta- und Objektsprache nach Dirk Kindermann (Wien)

- *Objektsprache* = Sprache, *über die* wir sprechen / die wir erforschen
- *Metasprache* = Sprache, *in der* wir über die Objektsprache sprechen / in der wir die Objektsprache erforschen

- Objektsprache der Vorlesung: Deutsch
- Metasprache der Vorlesung: Deutsch

  + Mengenlehre, Funktionen

  + technisches Vokabular[3]

- Wie unterscheiden wir Objektsprache von Metasprache?

  Typischerweise: Anführungszeichen zum *Erwähnen*:

  „Mitterlehner ist Vizekanzler“ „Schnee ist weiß“ „schnarcht“

- Gebrauch (use) vs. Erwähnung (mention):

http://www.dirkkindermann.com/Semantik%20Einfuehrung%20Skript%20Kindermann.pdf
S. 33 ff.

Methodenlehre, formale Semantik und das Tool NAI

Ebenen 1. bis 3. stellen metasprachliche Ebenen und implizites Wissen dar. Sprechen wir über die richtige Auslegung oder über Rechtsfortbildung des Gesetzestextes, dann befinden wir uns in Bezug auf das Tool NAI in der

Metasprache

….

1. Codified Law oder Case Law-System entscheidet über
2. (dt.) juristische Methodenlehre durch Auslegung und Rechtsfortbildung des
3. Gesetzestextes, führt zu einer formalisierbaren
4. juristischen Norm/Regel (Objektsprache)

Nur dies wird in NAI bearbeitet

Einzelfall, der nach juristischem Verständnis unter die Rechtsregel subsumiert werden muss, um die Rechtsfolge auszulösen (auch der Einzelfall könnte in NAI in die Objektebene annotiert werden, um Queries zu bearbeiten)

Ausblick auf das Tool NAI von Alex Steen – Normative Reasoning

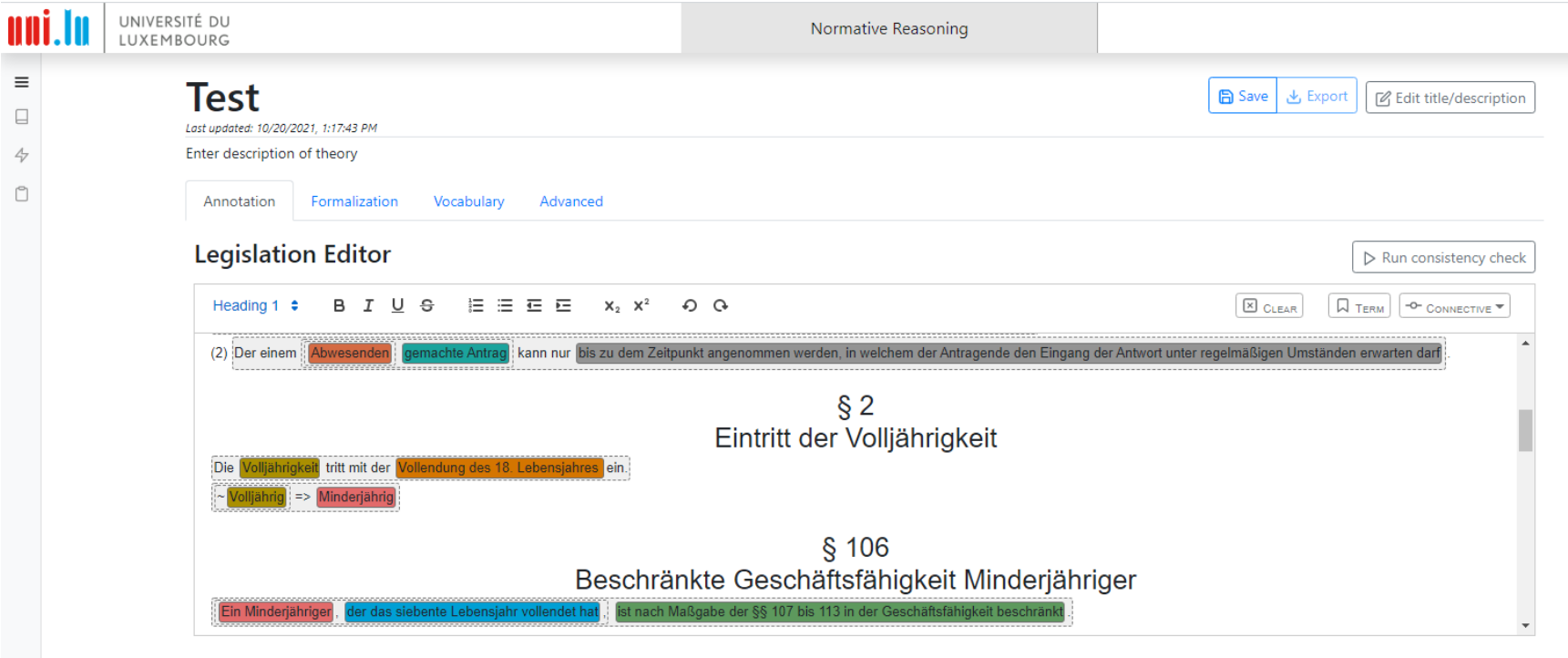

https://tutorial.normativeai.com/

Was ist der Text im Tool NAI

Der Text der im Tool steht, der aber nicht annotiert ist, den gibt es den für das Tool nicht.

Annotationen sind Objekte der Objektebene

Meta-Eben(en) könnten also einfach in das Tool mit hineingeschrieben werden

Die Gefahr der Vermischung von Meta- und Objektsprache

These:

- Wissenschaftliche Disziplinen, wie Philosophie, Rechtswissenschaft, etc., die mit und in natürlicher Sprache arbeiten,

- sind sich der Gefahr der Vermischung von Meta- und Objektsprache oftmals nicht so bewusst,

- wie wissenschaftliche Disziplinen, wie Logik, Mathematik und Informatik, die mit und in formalen Sprachen arbeiten.

- Letztere haben sogar fast ein bisschen „Angst“ vor einer Vermischung dieser Ebenen, da es dann **PARADOX** wird.

Das Grundproblem jeder juristischen Methodenlehre

Es ist paradox:

Der Richter ist an ein Gesetz gebunden, das er selbst erst auszulegen hat

2. Stunde

Argumentationstheorie

Hier unformale Argumentationstheorie

später bei

Max Rapp und Dr. Alexander Steen

dann formale Argumentationstheorie

Siehe hierzu die vier Doppelstunden meiner Veranstaltung zur Argumentationstheorie aus dem WS 2020/21 auf YouTube

Argument heißt eigentlich „Beweisgrund“

In der traditionellen Vorstellung ist das eine Prämisse in einem logischen Schluss

(Z.B. der Obersatz im Justiz-Syllogismus)

Meinung (Doxa)

Kann nicht wahr sein, sondern wahrscheinlich (Eikos). Es geht also um Wahrscheinlichkeit (Endoxa) im Sinne von Wahrheitsähnlichkeit

Wissen (Episteme)

Bezieht sich auf Wahrheit (Aletheia). Dies wird u.a. in syllogistischen Schlüssen „entdeckt“.

Anfänge (Archai) – Prämissen - Schlüsse (Syllogistik)

Wohlrapp S. 8 ff.

Theorie („Augen des Geistes“)

Bezieht sich („blicken“) durch das Veränderliche auf das Wesentliche, nämlich auf die unveränderliche Struktur als Gegenstand des Wissens.

Praxis

Bezieht sich auf Bereiche des menschlichen Handelns in sozialer und interaktiver Gestaltung der Lebensverhältnisse, insbesondere in der Ethik, Ökonomie und Politik, die stets veränderlich sind. Hier gibt es (eigentlich) keine Theorie, kein Wissen, sondern nur Wahrscheinlichkeiten. (Auch i.G.z. „Banausia“ – Bezeichnung für das einfache Handwerk)

Wohlrapp S. 11 f.

Analytik

Demonstration der logischen Beziehungen, insbesondere durch Syllogistik und damit durch deduktive Schlüsse.
Logik ist wahrheitserhaltende Technik (nicht Form des Argumentierens, wie dies heute z.T. gesehen wird).
Wahr ist, was vom Geist (intuitiv) eingesehen wird.

Dialektik

Bezieht sich auf Mittel und Wege, wie man Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit von nicht weiter ableitbaren Obersätzen prüfen kann, auch wenn Geist Sache (noch) nicht einsieht.
Es geht um „unvollkommene Schlüsse“ und „rhetorische Signale“. (Z.T. grundlegend für Argumentationstheorien)

Wohlrapp S. 12 f.

Logik

Behandelt Wahrheitsbeziehungen unabhängig von den Orientierungen der Menschen

Topik

Mittel der Dialektik zum Aufsuchen/Prüfen von „Anfängen“ in geltungsbezogenen Unterredungen, insbesondere Induktionsschluss/Verallgemeinerung, und „Enthymeme“ („unvollkommene Schlüsse“), insbesondere A Fortiori oder Analogieschluss liefern nur halbformale Übergänge, da Prämisse fehlt, etc., sodass Urteilskraft (Analogie „hinkt“) erforderlich ist. Daher sollen solche Urteile affektiv und emotional eingebettet werden. Es kann nur um Wahrscheinlichkeit d.h. Wahrheitsähnlichkeit gehen.

Rhetorik

Behandelt Wirkungsbeziehungen zwischen Menschen und stellt Systematik von Möglichkeiten dar, die Glaubwürdigkeit einer Rede in affektiven und emotionalen Schichten zu verstärken in zwei Abteilungen: Ethos (Redner) und Pathos (Rede).

Wohlrapp S. 12 f., 388

3 Dialogtypen

Lehrergespräch – echter Dialog – eristischer Dialog (Streit)

4 Adressierungsformen

Monolog – Dyade – Tribunal – Ansprache

-- für moderne Argumentationstheorie wesentlich: „Argumentativer Dialog“

Wohlrapp S. 15 f.

Begriffe Wissen und Wahrheit

- Euklids Geometrie mit Definitionen und Schlüssen ist immer noch das Ideal einer axiomatischen Theorie

- Spinoza (Ethik) und Hobbes (Politik) haben axiomatische Darstellungen vorgelegt (die nach Aristoteles eigentlich die Felder der Praxis betreffen)

- Juristen (Gebiet der Praxis) nutzen den (Justiz)Syllogismus, der für den Bereich der Theorie gedacht war, um das Recht zu entdecken?

- „Bis heute glauben viele maßgebliche Wissenschaftler auf den praktischen Gebieten (Politik, Ökonomie, Psychologie, etc.), sie würden erst dann seriöse Wissenschaft machen, wenn sie sich an der Gestalt der Naturwissenschaft orientieren.“

- Aristoteles: Theorie - Sein – Wissen – Ontologie

Aufgrund der immer noch spürbaren aristotelischen Tradition, also:

- Wahrheit ist statisch und nicht wandelbar.
- Wissen betrifft Wahrheit und betrifft also etwas Statisches , Ewiges und gerade nichts Wandelbares, Dynamisches, Werdendes

Wohlrapp S. 17 f.

Entwicklung der Begriffe Wahrscheinliches und Subjektives

- Cicero: Ziel ist das Erzielen von Zustimmung, wenn schon keine allgemeingültige Wahrheit erreichbar

- Christentum: Ziel ist Thesen mit Ketten von syllogistischen und topischen Schlüssen über schulmäßige Rhetorik auf christliche Prinzipien (Wahrheit) zurückzuführen

- Renaissance und Aufklärung: Ruinierung der christlichen (und aristotelischen) Wahrheiten als Prinzipien und Obersätze für gültige Argumentation. Es kommt zur Säkularisation

- 16./17 Jh.: Subjektivismus gewinnt im ethisch-politischen Bereich an Boden; Wissenschaft zwar noch praktisch geprägt, wird aber mehr theoretisiert und es bildet sich mathematischer Wahrscheinlichkeitsbegriff, der nun auch relative Häufigkeit in empirischen Datenreihen behandelt

- 19. Jh.: Wissenschaftliche Wahrheit ist nun reine (mathematisch strukturierte) Theorie

- Heute: „Wahrheiten“ in hochdifferenzierten Formalwissenschaften (Popper/Logik)

Wohlrapp S. 18 ff.

5 Sektionen der gegenwärtigen Argumentationstheorie

- **Erweiterung der Logik (Govier/Lumer):** Induktion, Analogie, Konduktives Argument; analytische Schlüsse aus Wortbedeutungen, Typen von Argumenten, (W: Ignoriert pragmatisches und dialogisches Denken)

- **Rationalisierung der Rhetorik (Kienpointner/Kopperschmidt/Habermas):** Alltagslogik mit 60 kontextabstrakten Argumentationsmuster; statistische/relative Grundposition; Überzeugen statt Überreden

- **Präszisierung der Fehlertheorie (Walton/Woods):** Finden von Argumentfehlern; Dialogische Kontrolle; Formale Dialektik; Debatten um das zirkuläre Argumentieren

- **Empirische Analyse argumentativer Texte (Deppermann):** syntaktische, semantische, pragmatische und kommunikationswissenschaftliche Ebenen zu untersuchen; Argumentieren als „normaler“ empirischer Gegenstand betrachtet und analysiert; Argumentative Strukturen zeigen sich aber nur an der Oberfläche, sodass ohne theoretischen Apparat nicht einmal Unterstellungen begründbar sind; Es geht daher nicht rein deskriptiv; Argumentation ist kein empirisch vorfindbarer Gegenstand, sondern selbstkonstruiert

- **Amsterdamer Ansatz (van Eemeren/Grootendorst):** Sprachpragmatik und Dialektik zu Pragmadialektik verbunden; External-/Funktional-/Sozial-/Dialektifizierung aus realem sprachlichem Geschehen; Komplexer Sprechakt zusammengesetzt aus Konfrontations-/Eröffnungs-/ Argumentations-/Ergebnisstadium geordnet durch 10 Regeln; ABER basiert auf Popperschem Kritischem Rationalismus

Wohlrapp S. 29 ff.

Argumentationstheorie

nach

Harald Wohlrapp

- Der Begriff des Arguments -

- Es geht nicht um Erkenntnis-/Wissenschaftstheorie, sondern um **Argumentationspraxis mit Geltungsanspruch**

- **Epistemische Theorie** (bzgl. Wissen) i.G.z. **thetischer Theorie** (bzgl. Setzungen)

- **Pragmatischer Theoriebegriff**: WIE-Wissen (Techne) statt WARUM-Wissen (Episteme/Wissenschaft); Theorie hat praxisstützende Funktion und bringt Strukturen der Praxis (Objekt) hervor; Theorie ist nicht Abbildung der Realität, sondern Orientierung in ihr.

- **Stoff** aus dem Theorie besteht ist:
- -- Begriffe (=Wörter mit befestigbarer Bedeutung)
- -- Sätze (w, f, unentscheidbar; Theorem = Wenn-Dann-(inferenzielle) Sätze (normativ/beschreibend))
- -- Regeln (Prädikatorenregel (Lorenzen); Sprach-/Verfahrensregeln (Knigge/Machiavelli))

- **Theorietypen:**
- -- formale (Logik, Arithmetik) vom Menschen gemacht mit Beweis i.S.v. Ableitung
- -- technische (Mittel-Zweck-Kausal-Zusammenhang; Natur/Technikwissenschaften haben Wissen)
- -- soziale/kulturelle (Praxen Unterschied/Gleichheit/Zsh/Regelhaftigkeit –menschl. Selbstreflexion)

- **Pragmatische Theorie als Wissen:** Wenn Gelingensstrukturen der Praxis symbolisch artikuliert sind. Stabile Realisierung zur Orientierung für Menschen durch method. Ordnung in der Sprache (sonst liegt nur thetische Theorie vor) und kohärentem Aufbau im jeweiligen Praxisfeld, wenn Passung (schwächer als Koherenztheorie der Wahrheit); Wahrheitsbegriff ist dabei relativ zum Argumentationsstand festzustellen.

Wohlrapp S. 47 ff.

Kap. 2 Forschen

- **Forschung ist die Entwicklung von Orientierung**, obwohl ursprünglich Entdecken i.G.z. Begründen, was nach Popper insbesondere das Ausmärzen von Widersprüchen erforderte; Postmoderne hat theoretische/wissenschaftliche Wahrheit ersetzt durch „Überzeugung“ d.h. durch irgendwelche Konstruktionen

- NUR bestimmte **Questio** führt zu Forschung; nicht jede WARUM-Frage führt zu Forschung (Aufgabe, Rätsel, Gezänk, Sinn des Lebensfrage, etc.); z.B. dann, wenn zu wenig epistemische Theorie vorliegt, an die sinnvoll anzuknüpfen wäre

- Es beginnt mit **thetischer Konstruktion**, da Questio nicht herbeideduziert werden kann; diese muss um auf epistemischer Theorie basieren und eine Orientierungslücke überbrücken können

- **Theorie muss neue Praxis/Handlungen stützen** d.h. neue Orientierung bieten können; dabei gilt: manche Forschungsfragen betreffen alle, manche nur manche Menschen

- **Geltungsanspruch** bei normativen/handlungsleitenden Theorien/Aussagen klar, aber bei ontologischen Aussagen? Wohlrapp: So zu verstehen, dass diese als Reflexionsresultat des Autors zur Diskussion als Grundlage für Praxis gestellt werden

- Nur **Teilnehmer-** und nicht Beobachterperspektive möglich, da Konstitutionsproblem; daher auch keine naive Popper´sche Falsifizierbarkeit, denn Testergebnisse müssen durch aufrichtige Forscherpersönlichkeit erst im Dialog ausgewertet werden

- „DIA“ in Dialog bedeutet nicht „zwei“ sondern „durch-“denken/sprechen….

Wohlrapp S. 107 ff.

Kap. 3 Subjektivität (1)

- Maßgeblich sind **subjektive Bedingungen der Einsicht**, obwohl Argumente subjektinvariant sein sollen

- **Begriff des Subjekts:** Einzel-Ich, Stammes-Wir, Menschheits-Wir; Mensch ist Agent seiner eigenen Orientierungssuche; Person ist subjektiv und unfertig individuell, weil in einzelne Rollen fragmentiert; Hintergrund, den Dialogpartner mitbringt

- **Subjekt als System:** Außerhalb von lebenden und handelnden Subjekten gibt es keine Theorie; Alles ist rückgebunden an das Subjekt, das sich durch Einflüsse hindurch auf sich selbst bezieht; Wir sind uns nicht transparent; Hegel: „… so kann der Mensch nie wissen, wie viele Kenntnisse er in der Tat in sich hat … sie gehören nicht seiner Subjektivität … sondern nur seinem an sich Seienden an.“

- **Habitus/Sichtweise:** Mensch kann anderes Subjekt in Sehen, Erleben, Denken, Verarbeiten beurteilen; Verhaltensstabilität durch Sozialisierung mit Muster/Schemata und bestimmter Art der Argumentation; Rahmung und Problem, inwieweit Interessen zur Disposition stehen können (Brauchen/Wünschen)

- **Orientierungssystem:** Aufeinanderangewiesensein der Menschen ist die Quelle der Moral/Normen; Vertrauen in die eigene Vernunft; (Ad: Quines holistisches Begriffsnetz und Festingers Theorie der kognitiven Dissonanz)

- **Dynamik der Subjektivität:** da rekursives System; Hegels Dialektik – Struktur des Geistes, der „bei sich“ und zugleich „im anderen“ sein soll – (Ad: Ich schreibe mir und meinem Gegenüber Bewusstsein/Vernunft zu und erkenne, dass dieser mir ebenso Bewusstsein/Vernunft zuschreibt)

Wohlrapp S. 147 ff.

Kap. 3 Subjektivität (2)

- **Ich:** „Das Ich, statt sich zu objektivieren und zu einem festen Objekt zu machen, richtet sich reflexiv auf sich, die unterstellte Gültigkeit seiner Orientierungen zur Disposition stellend.“

- **Distanzierung/Zur Disposition stellen:**
- -- Rousseau: „Der Mensch bildet mit andern einen Staat in dem er sich von allen seinen eigenwilligen Antrieben distanziert und auf sich als allgemeinen Menschen reflektierend die Regelungen der „volonté générale“ in sich artikuliert.“ („aliénation totale“ als Bedingung des Gesellschaftsvertrages)
- -- Kant: hat aus Rousseaus Gemeinwillen entscheidende Impulse bezogen; In der Forderung der Allgemeingültigkeit der Maximen im kategorischen Imperativ, steckt die Anerkennung des anderen als Zweck an sich;

- **Haltung als Dialogpartner:** Distanz und Engagement im thetischen Reden erforderlich;
- -- Im Bemühen um Distanzierung von sich selbst liegt aber die Anerkennung des Andern. Regeln können Distanz aber nicht sichern, da stets unterlauf-/pervertierbar!
- -- Nur mit Engagement habe ich ein Problem/Orientierungsbedürfnis, dann reicht meine Meinung nicht aus, ich habe eine Questio und benötige eine allgemeingültige Lösung
- -- Durch Distanzierung wird meine Meinung zur These und mein Wissen, meine Lebenspraxis, unsere Kultur, also die realisierte Anerkennung von deskriptiven, explikativen und normativen Gehalten dient als Rohstoff für die thetische These

- **Stärkster Zugzwang:** geht von einem aufgedeckten immanenten (logischen) Widerspruch aus;

- Wir wollen Recht behalten, indem wir zeigen, dass wir bei einer Orientierungslücke transsubjektiv Gültiges und nicht nur subjektiv Passendes zur Begründung aufbieten

Wohlrapp S. 174 ff.

Kap. 4 Grundoperationen (1)

- **Theoretisierung der Argumentation:** Als Beteiligung der menschlichen Vernunft nach Eintritt in die Argumentationspraxis

- **Ziel:** Hier Geltungsorientierung statt nur syntaktischer oder zweckrationaler Kriterien (Argumentation- nur als Logik, setzt (statische) Wahrheit voraus; nur mit Erfolg als Richtigkeitskriterium stellt nur auf Zustimmung des Auditoriums ab, aber nicht auf Gültigkeit)

- **Theorie der Vernunft:** muss selber vernünftig sein – daher gegen „Zirkel“ nötig transzendentales Element. Dies ist das Vertrauen in die menschliche Einsicht als letzte Instanz des richtigen Argumentierens

- **Thetisches Reden/System:** Trotz vielfältiger Kommunikationsmöglichkeiten Abgrenzungskriterium hier: Orientierungsdefizit – Geltungsanspruch erheben (i.S.v. Wahrheit/ Richtigkeit/ Angemessenheit/ Wahrhaftigkeit/ Verständlichkeit) – Behaupten – Begründen – Kritisieren

- **Geltungsanspruch:** epistemischer (Lehren): P gehört in Disziplin xy zum Wissensbestand/in Praxis yz zur bewährten Theorie i.G.z. thetischem (Beginn eines Dialoges): P = als neue Orientierung tauglich

- **Argument – PPC i.G.z Wohlrapp:** e.A.: Sequenz von Sätzen verschiedener Gestalt und Funktion; Mindestens zwei Prämissen, darunter ein Übergansschema, gefolgt von einer Conclusio kommen vor; Wohlrapp: „Argument ist ein beliebiger, kleinerer oder größerer Teil einer Argumentation, welche eine identifizierbare Funktion innerhalb des Erweisens der Geltung oder Nicht-Geltung der These hat. Ein Argument kann also irgendein Schritt in der Argumentation sein… „

Wohlrapp S. 174 ff.

Kap. 4 Grundoperationen (2)

- **Behaupten/These:** > Meinungsäußerung (auch wenn in Metaebene Meinung der Geltung) < Wissen, weil nur thetisch und nicht epistemischer Geltungsanspruch; Etwas Neues zur Bearbeitung der Orientierungsgrenze und der Funktion zur Conclusio zu werden, wenn durch Argumentation geprüft
- -- können normative oder deskriptive Sätze sein
- -- trägt Doppelstruktur des Forschens, nämlich Distanz und Engagement in sich
- -- keine spezifische sprachliche Form, auch wenn Frege/Wittgenstein als Form der Behauptung formulieren: „S ist P“, aber auch Selbst- und Weltverständnis können beim Argumentieren verunsichert werden (d.h. Infragestellung der Rahmung selbst)

- **Begründen/gute Gründe:** (principium rationis sufficientis) Jede Begründung setzt einen Anfang voraus (Ad: TAO?) – rezeptiv, wenn epistemisches Wissen oder reflexiv, wenn nur Lebenspraxis da ist und diese erst zu Theorie artikuliert werden muss, um einen Anfang zu bekommen;
- -- Übergänge = Wenn-Dann-Sätze > nur Logik, weil formale/materiale Subjunktion inadäquat
- -- inferenzieller Schritt ist theoriegestützt, so dass neue Schritte (thetisch) möglich und man aus dem Logizismus heraus sind; gutes Beispiel ist Analogie
- -- Begründungen sind damit nicht mehr (nur) deduktiv und nicht mehr (nur) zwingend und nicht mehr nur formal, sondern „substanziell“ und „ epagogisch“ (griech: hinführend); (formaler Beweisbegriff bleibt nurmehr für formale Theorien, wie Logik, Mathematik, etc.) – Ad: wie kann aber (transsubjektive) Gültigkeit von Argumenten überhaupt festgestellt werden, wenn nicht über formale Sprachen?
- -- Übergang „feldspezifische Topoi“; Beim Begründen bleibt nur Struktur aus Anfängen und Übergängen vergleichbar (ArgFiguren: Verallg./Dammbruch/Analogie/Autorität/Teil-Ganzes, etc.)

Wohlrapp S. 192 ff.

Kap. 4 Grundoperationen (3)

- **Kritisieren/Einwand-Widerlegung:** von Krinein, Krisis griech:= scheiden, trennen, richten, urteilen
- -- Mobilisierung grundsätzlicher Unterschiede und Sichtweisen durch Folge von Einwänden/Schritten
- -- z.B. Ad-Hominem-Argument (auf/gegen den Menschen) führt eigentlich nur zu Schlammschlacht
- -- Zirkeleinwand (petitio principii, circulus vitiosus) T – T (Walton: Bagging the Question) Begründung führt statt auf einen unproblematischen Anfang auf eine bereits problematisierte Schritt zurück
- -- Qualitätsargument (Dambruch-, Schiefe-Ebene/Slippery Slope-Argument
- -- 2 Formen:
  1. Lücke (Begründung unvollständig)
  2. Widerspruch (nach Logik: A und Nicht-A oder nach Pragmatik: Maxime iGz Handlung)

- **Zusammenspiel der Grundoperationen im thetischen System:**
- -- z.B. bei Meinungsaustausch wird Geltungsanspruch erhoben, es beginnt thetisches Reden
- -- inhaltlicher Einwand nur, wenn epistemisch; falls thetisch, muss Geltung unterstellt werden
- -- Im Hauptdialog können Subdialoge stecken, bei denen Rollen Pro-/Opponent umgekehrt
- -- Behaupten, Begründen und Kritisieren führen in Metaebene die Behauptung mit sich gültig zu sein
- -- Struktur ist dialogisch (nicht logizistisch/monologisch) da Begründung durch Opponenten kritisiert
- -- Wiener Kreis (Neurath, Schlick) Begründbarkeit aus empirisch prüfbaren Sätzen mithilfe Logik
- -- Carnap wollte komplexe wissenschaftliche Sätze durch Begründung verifizieren
- -- Popper führte stattdessen die (bloße) Falsifikation ein
- -- Begründungsdenken bekam durch Albert (Münchhausen-Trilemma) Todesstoß: stets Regreß/Zirkel
- -- es fehlt diesen Ansätzen aber nach W. pragmatisches Denken und dass Frage nach Begründung nicht Frage nach einem Absolutem sein kann

- **Aristotelisches Erbe:** Analytik/Syllogistik/Deduktion kein Vorankommen mit neuem Wissen nur Umformung; Dialektik nur schwache Abart des Schließens; Erst überwunden, als Wissen als historisch erkannt wurde, nach und durch Rezeption Kuhns; dann war die Bahn frei für Wissen/Argumentation als Werdendes/Dynamisches statt etwas Statischem

Wohlrapp S. 213 ff.

Kap. 5 Rahmenstrukturen (1)

- **Grundstruktur:** siehe bereits Abstraktionslehre/Apharesis (Aristoteles); „Qua-Thematisierung/qua Mensch/qua Erlösungsbedürftiger (Scholastik); Aspektsehen (Wittgenstein); „Als-Struktur des Verstehens“ (Heidegger); „Rahmenanalyse“/“Refraiming“ (Bateson, Goffmann, Watzlawick)
- -- Argumentation als Suche nach gültiger Orientierung – Theorie/Praxis + Subjekt/Objekt
- -- Wissen/Meinung + Argument/Rhetorik
- -- Wir erfassen die Welt nur ausschnittsweise –somit: Rahmung/Kontext + Dynamik des Bewusstseins

- **Rahmen als Fokus und Schnittstelle:**
- -- Ausschnitt = Fokus
- -- Subjekt/Objekt = Schnittstelle – Reine Subjektivität – Freiheit und Isolation des Individuums
- -- Theorie/Praxis = Schnittstelle - kognitive/aktive Sphäre durch Rahmung überbrückt, weil Handlungen Spuren im Objektiven hinterlassen
- -- verschiedene Menschen bekommen spontan ähnliche Rahmungen (Beruf, Kultur, etc.)
- -- Rahmen-/Kulturdifferenzen (B-als A-Struktur) „Verschiedenheit der Rahmungen derselben Welt“
  Wohlrapp S. 243, 249 (Ad: siehe S. 234 Apel und 248 f. W doch Kantianer statt Hegelianer?)

- **Latenz des Rahmens:**
- -- Aspekt: latente Rahmung entsteht spontan von selbst (kann nicht gewählt werden), übt starken Zwang aus und nur wenn reflexive Distanz, dann wird mir meine Rahmung bewusst (manifest) (=Selbsterkenntnis primärer Rahmung), Dies führt zu Pluralismus/Toleranz
- -- Sichtweise/Perspektive (latenter/manifester R.): jede Theorie enthält latente Rahmungen, die aus ihrer Entstehungsgeschichte resultieren

Wohlrapp S. 213 ff.

Kap. 5 Rahmenstrukturen (2)

- **Subjektive Konstitution der Welt, weltliche Konstitution des Subjekts:** Kant: Erfahrung ist konstitutiv, da kein Zugang zur Welt an sich; prototheoretische Vorspann: Konstituierende Formen schränken Gegenstände ein („Anders als in Raum und Zeit können Gegenstände nicht wahrgenommen werden. Anders als es z.B. der begriffliche Gehalt von „Körper“ oder „Organismus“ besagt, können uns Körper und Organismus nicht erscheinen. Dies lässt sich positiv in Sätzen formulieren, die dann „a priori“ wahr sind…“) Dies führt zur Begrenztheit des Erkenntnisvermögens des Menschen („Begrenztheit, derer er sich innezuwerden hat, um die Erkenntnis nicht unversehens in die überschwengliche Spekulation ausufern zu lassen.“)

- -- Rahmung bereichskonstituierende Struktur analog zur gegenstandskonstituiernden Struktur der (transzendentalen) Erkenntnisformen

- -- sprachliche Operation artikuliert Rahmengrenze und wird vom semantischen Gehalt des Prädikators bestimmt: vom Prädikator „Blume“ sind Übergänge auf „Pflanze“, „blühen“, „duften“, „verwelken“, etc. möglich, nicht jedoch auf „Maschine“, „sprechen“, „herumspringen“ – Bedeutung des Prädikators artikuliert Regelmäßigkeit in seinem Gebrauch (entspricht wohl Wittgenstein) (Ad: Ontologien der Informatik/statistische Sprachspiele/“Lasst Blumen sprechen“?)- Aber: Ein Fluss benötigt ein Flussbett, er verändert es aber auch (es kommt zu Bedeutungsverschiebungen)

- -- Im Rahmen A gegebene Möglichkeiten des SV B bilden die Gruppe G von Aussagemöglichkeiten über B; G = „inferenzielles Potential“ des Rahmen A

- -- Rahmensemantik ist geeignet Begrenztheit der Theoretisierung mit der Offenheit der Begriffe zu vereinbaren

Wohlrapp S. 248 ff.

Kap. 5 Rahmenstrukturen (3)

- **Rahmenverschiedenheit/-wechsel/-aufhebung:**
- -- Grenzen der Orientierung, wenn Widersprüche (insbes. Antinomien nach Kant KrV B 454 ff.)
- -- wenn Rahmen wechselt steht Gegenstand zur Disposition: Wittgensteins „Entenhase“ aus PU
- -- Aufhebung: Im ersten Zustand wird etwas nicht gewusst, was im zweiten Zustand nach neuer Erkenntnis gewusst wird, dabei war der erste Zustand sogar ein Nichtwissen des Nichtwissens
- -- Argumentation ist auch die Erzeugung reflexiver Distanz und Bewusstwerdung latenter/verfestigter Rahmen, um diese aufzuheben (Was ist Arbeiten? – Tom Sawyer streicht den Zaun)

- **Rahmenstrukturen in der Argumentationspraxis:**
- -- R.-Kritik: R. (inferentielles Potential) insgesamt wird verworfen wegen eines kleinen Widerspruchs?
- -- R.-hierarchisierung: R.-/Aspektdifferenz erkannt Rangfolge festgelegt (Leben- vor Forschungsrecht)
- -- R.-harmonisierung: Statt Rangfolge, Nebenordnung (musli. und christl. Bestattung auf Friedhof)
- -- R.-synthetisierung/-aufhebung: Zaunanstrich von Tom Sawyer

Wohlrapp S. 253 ff.

Kap. 6 Dialoggeschehen

- **System der Züge und Anschlusszüge:**
- -- Zug ist Äußerung im Dialoggeschehen
- -- Erhebung, Zurückweisung, Ratifizierung, Zurückweisung eines Geltungsanspruches
- -- Eröffnung: 1. Aufstellen These/ 2. Einhaken mit Einwand/ 3. Vorbringen eines Grundes
- -- Anschluss: 1. Ignorieren/ 2. Übernehmen/ 3. Zurückziehen/
  4. Bezweifeln/ 5. Bestreiten/ 6. Einbauen in eigene Begründung

- **Vier Dimensionen:**
- -- Ziel Prüfung von Geltungsansprüchen – Sachlichkeit und Emotionalität (Rahmung/Engagement)
- -- Sachdimension explizit in Logizismus
- -- Subjektdimension implizit – Rahmung des Sachverhaltes
- -- Prozessdimension implizit – context of discovery/ Erzeugung Inferenzstruktur/ Reframing
- -- Strukturdimension explizit in Logizismus

- **Lineare und retroflexible Argumentation:**
- -- linear, wenn theoretische Basis der thetischen Konstruktion erhalten bleibt, = Erkenntnisfortschritt
- -- retroflexiv, wenn sich Argumentation auf sich selber zurückwendet = kein Erkenntnisfortschritt
- -- Erkenntnisfortschritt kann nicht durch Logik erfolgen, da Umformung/kein epistemisches Wissen
- -- es geht um Gültigkeit nicht um (logische) Begründetheit
- -- es gibt keinen „produktiven Zirkel“

- **Pro- und Contra- Diskussion:**
- -- natürliche, wissenschaftliche und philosophische Diskussion im Unterschied zu Debatten/Wettstreit
- -- Gültigkeit statt bloßer Zustimmung; Toulmin-Schema ohne Dynamik/Prozess;
  oder nur Mathematik/Berechnung statt Abwägung

Wohlrapp S. 253 ff.

Kap. 7 Gültigkeit (1)

- **Thetische Geltung:**
- -- Wissen>Thetik>Meinen; Behauptung Wissen (epistemisch)>Behauptung neue Theorie (thetisch)
- -- Einsicht i.G.z. Zustimmung (Konsens) – Problem, was ist Verallgemeinerung – Normativ/Deskriptiv
- Def.: „ Argumenative Gültigkeit ist die auf dem Forum zuerkannte Qualität einer Konklusion, als Resultat einer einwandfreien Begründung Einsicht in einen fraglichen Bereich zu vermitteln und/oder zu festigen und so als neue Orientierung für das Handeln in diesem Bereich tauglich zu sein.“
- -- Allgemeingültigkeit mittlerer Reichweite (da nur thetisch) zw. lokal und für alle Menschen gültig

- **Einsichtsvermittlung:** Einsicht soll nicht Kriterium der Gültigkeit sein (wir sind zu stark in eigene Interessen eingebunden), auch wenn übereinstimmende Einsicht („contact des esprit“) das Ziel der Argumentation ist; Einsehbarkeit sagt noch nichts über Gültigkeit; Einsicht mehr als Zustimmung (in jeder Einsicht liegt Zustimmung, aber nicht in jeder Zustimmung liegt Einsicht); kann nicht erzwungen oder kausalwissenschaftlich über Gründeketten dargestellt werden

- **Einwandfreiheit:** wenn im Dialog um These kein Einwand offengeblieben ist; es gibt das Problem, dass später neue Einwände auftreten können, u.U. anders, als bei logischem Widerspruch in formalen Disziplinen, da bei diesen der Gegenstandbereich selbstkonstruiert ist (Ad: Das ist doch immer so, wenn man Konstitutionsproblem anerkennt?)

- **Geltungsbeurteilung:** gültig/ungültig/unentscheidbar, wenn verfügbare Argumentationsbasis für eine Entscheidung nicht ausreicht

- **Offenes Forum:** Instanz der Allgemeingültigkeit; Mensch vertraut auf eigene dialogisch optimierte Vernunft um im dem Leben neue Wirklichkeit zu gewinnen;

Wohlrapp S. 335 ff.

Kap. 7 Gültigkeit (2)

- **Wahrscheinliche Geltung:** Plausibilität – statistische Wahrscheinlichkeit i.G.z. zufallstheoretische Wahrscheinlichkeit (Stochastik) (Toulmin wollte als Naturwissenschaftler die Dichotomie zwischen Wissen und Meinen unterlaufen, indem er die Gerichtsrede zum Vorbild für die Theoriebildung zur Argumentation erklärte)

- **Geltungsbegriff als These:** Durchschauen von Gelingensbedingungen von Praxen; thetische Allgemeingültigkeit nur in der Praxis ansteuerbar (dialektischer + pragmatischer Universalismus); Verallgemeinerung i.G.z. nur lokaler Geltung bis hin zu Gesamtheit der Beteiligten/Betroffenen/ Menschen;

- -- Universalismus – Kategorien nach Wohlrapp:
- 1. „einfacher“: des gesunden Menschenverstandes, wenn dann für alle Menschen (Kinder/Idioten?)
- 2. „projektiver“ (Perelman): „auditoire universel“ nicht konkrete faktische Zuhörer (mit jeweiligen Eigenheiten), da vernünftige Überzeugung nicht Überreden
- 3. „elitärer“ (Kamlah/Lorenzen): Zustimmung aller, die sachkundig und nicht voreingenommen sind
- 4. „demokratischer“ (Habermas/Alexy): Zustimmung aller, die unter Bedingungen reden und leben, die ein freies, eigenständiges Urteil erlauben; rationaler Diskurs/Diskursregeln/ideale Sprechsituation; (W: Hauptproblem, dass immer noch Konsenskriterium, aber auch Trennung von normativ i.G.z. deskriptiv wo es um eine „diskurstranszendente Wahrheit“ gehen würde, wohl Rückfall in den Realismus, um den Relativismus zu kontern);
- 5. „ultimativ“ (Peirce): These gültig (wahr), wenn diese übrig bleibt, wenn Forschung darüber zu fiktiven Ende gekommen ist („the opinion which is fated to be ultimately agreed to by all investigate, is what we mean by the truth, and the object represented in this opinion is the real.“)

Wohlrapp S. 360 ff.

Kap. 7 Gültigkeit (3)

- -- Relativismus = Position wonach Geltungsansprüche nur relativ zu einem System, in dem sie erhoben werden, einlösbar sind. Theoretischer Defekt des R.: Soweit R. selber einen Geltungsanspruch erhebt, taucht Problem mit der Selbstanwendung auf; Praktischer Einwand des R.: Widersprechende Urteile – man stößt an Orientierungsgrenze und versucht diese zu überschreiten. R. behauptet das ginge nicht;

- 1. BedeutungsR (Wittgenstein): „Sprachspiel“ – Wortbedeutung bestimmt sich durch Wortgebrauch
- 2. KulturR: unterschiedliche Bewertung von Praxen und Gebräuchen
- 3. ParadigmenR (Kuhn): Systeme sind nicht ineinander überführbar; keine kontinuierliche Entwicklung
- Moralischer Relativismus möglicherweise sogar gefährlicher als der epistemologische
- Im angelsächsischen Bereich „… übliche Strategie gegen den Relativismus das Starkmachen irgendeiner Variante des Realismus.“

- Ist Argumentationstheorie nach Wohlrapp Relativismus, weil Geltung in Abhängigkeit von dynamischen Diskussionsstand?

- Wer mit R. nicht einverstanden ist, muss nicht Vertreter einer absoluten Geltung sein. „Wenn wir Wissensstand annehmen der einheitlich ist dann ist R. im Sinne einer Beschränktheit nicht mehr ausmachbar.“; Es gibt Außenstandpunkt, der durch den vorläufig abgeschlossenen Wissens-/Theoriebestand und so durch vorläufig abgeschlossenen und praktisch realisierten Argumentationsstand definiert ist, da diesem der Beurteiler gegenüber steht, der mindestens ein neues Argument einführt. = Identifikation der Systemgrenze

- -- Pluralismus = Argumentationsstände nicht gegeneinander geschlossen, nur faktisch nicht aufeinander bezogen; („Provisorischer Relativismus“)

Wohlrapp S. 374 ff.

Interpretation: Lücke zwischen Apparat und Material wird überbrückt

- normativer, deskriptiver und reflexiver Weg des Einsatzes des Apparates

- Lumer: allgemeingültiges Verfahren der Interpretation gibt es nicht; Art des „Durchwurstelns“ dennoch stellt er 14 Regeln vor (Ad: Juristische Methodenlehre?)

- Kopperschmidt: Argumentationstheoretiker muss in die Rolle des virtuellen Teilnehmers schlüpfen; es geht keine reine Beobachtung

- Wohlrapp: Prinzip der reflektierten Teilnehmerperspektive: „Interpretiere den Text so, dass er als ein angemessener Beitrag zur Argumentation um die Questio erscheint – sei bereit, für deine Interpretation ggfls. zu argumentieren“

Wohlrapp S. 387 ff.

Kap. 9 Reflexivität (1)

- **Konstitutionsproblem:** Beginn jeder Theorie durch Frage wie Gegenstand definiert/ vorgegeben/ konstituiert ist; Hier: Ablehnung des Mythos des Gegebenen (Wie kann man dann noch über epistemisches Wissen sprechen?); Kants Antinomien zeigen, man darf nicht etwas als objektiv nehmen, was zum Subjekt gehört; Russels Antinomie führt zu Grundlagenkrise der Mathematik; Problem war Cantors Mengenbegriff und Lösung war Mengenbegriff typentheoretisch zu differenzieren und konstruktiv neu einzuführen; Mainstream der Wissenschaftstheorie ist „analytisch“ und vermengt Konstitutions- und Objekttheorie; Trotz offenkundigen Wichtigkeit Konstitutionsthematik in Wissenschaftstheorie unterbelichtet und unterschätzt;

- **Argumentationstheorie deskriptiv oder normativ?** W. will jenseits dieser Dichotomie seine Theorie reflexiv nennen, d.h. Theorie bildet ihre Grundbegriffe und Grundsätze auf der Grundlage einer Reflexion auf die Argumentationspraxis und muss ihre Resultate argumentativ ausweisen; Gute Arg.Theorie kann es nur über gute Arg. Praxis geben und umgekehrt;

- **Was ist Reflexion? („Überlegung“)**
- -- Locke: reflection i.G.z. sensation
- -- Kant: transzendentale Reflexion, wenn Geist sich auf sich selbst richtet, um zu unterscheiden, inwieweit Begriffe zum reinen Verstand/ inwieweit zur reinen Anschauung gehören
- -- Fichte: Reflexion ist, was die Ichheit hervorbringt (Ich ist in Ich-Mich gespalten, kann durch iterierte Reflexion diese Spaltung abbauen
- -- Schelling: kritisiert, Ich kommt durch Reflexion nicht aus dem Kreis des Bewusstseins heraus
- -- Hegel: Menschsein als Bewusstseinsprozess durch Stufen der sinnlichen, logischen, transzendentalen und absoluten Reflexion gekennzeichnet
- -- Wittgenstein: Innenbeobachtung hätte in Privatsprache zu geschehen, die nicht möglich ist
- -- Adorno/Habermas: kritisieren Reflexionsblindheit der Popper´schen Wissenschaftsphilosophie

Wolfrapp S. 437 ff.

Kap. 9 Reflexivität (2)

- Reflexion nach Wohlrapp:
- -- Verhältnis Reflektierender Reflektiertes? Es gibt kein Objekt; Dialog und inter/kooperative Praxen
- -- Verhältnis zur wirklichen Welt? Ist alles nur solipsistischer innerer Eindruck? Nein Scheinproblem, wenn Praxen erfolgreich und einsehbar wie und warum
- -- Geltungsanspruch für Reflexionsresultate? Es gibt keinen Zwang nur Einsicht

- **Objekt- und Metaebene:** Gegenstand nicht von außen angetroffen, sondern mit uns und unserer Praxis verwoben (Konstitutionstheorie mit Geltungsanspruch); Im Bereich des arg. Redens ist Theorie und Praxis nicht getrennt sondern bilden selbstreferenzielles System, in dem sich Objekt- und Metaebene nur manchmal unterscheiden lassen, weil keine übergeordneten Geltungskriterien existieren; In der Argumentationstheorie stellt sozusagen die Praxis die letzte Metaebene dar;

- **Rationale Argumentation:** nur dann, wenn reflexiv, d.h. Ergebnis der Argumentation muss im Prozess der weiteren Argumentation wieder integriert werden; h.M. will formale Qualitäten: 1. Fakten/Wissen 2. Logik 3. Fairness zw Dialogpartnern; Kritik: 1. formale Systeme unterstellen, dass Dynamik angehalten ist 2. ökonomisches Denken (Nutzenmaximierung), statt Gültigkeit 3. Hypothese und Deduktion mit Mathematik kommt mit Rahmenstrukturen und Perspektivwechseln, also dem offenen System nicht zurecht, obwohl dies wegen des Konstitutionsproblems erforderlich ist; selbst bei Gadamers „Horizontverschmelzung“ in der Hermeneutik zur Lösung des Rahmendivergenzproblems sind wohl Fakten ohne jedes Konstitutionsproblem einfach schon da

Wohlrapp S. 447 ff.

Kap. 9 Reflexivität (3)

- **Arten des Argumentierens:** - natürliches: keine epistemische Basis; Rechthaber kollidiert leicht mit Anerkennungsbedürftigem (Selbstoffenbarung psych./emotion. Konfrontation) – wissenschaftliches: untersucht, rechnet, schließt (Tetens Phil. Arg. Analogie S. 171 ff.) nur am Rande etwas Undeutliches wie Argumentieren; These/Wissen aus Forschungs-/Wissensstand; - philosophisches: alles steht zur Disposition und es gibt keine Praxis in der sich Thesen realisieren lassen können (MMT?)

- **Normale und radikale Argumentation:** Aristoteles hat Argumentation theoretisiert, um Redekunststücke der Sophistik zu durchschauen durch Logik, Rhetorik, Topik, Theorie und Wissensbegriff zur Bestätigung verfügbarer epistemischer Theorie und formaler Implikationen oder zur Erreichung der Zustimmung der Adressaten; alles auch heute noch brauchbares Konzept, aber beschreibt keine Diskussion neuer Theorien und keine Forschung beschrieben;
- -- Toulmin wollte neue Logik und hat wirkliche Argumentation in Gerichtsverhandlungen analysiert (JurMethL)
- -- 80 er Jahre: Logik wenig zugetraut
- -- Rückkehr zur Logik, da Argument möglichst inhaltsinvariant sein sollte
- -- Systematik ohne Reflexivität bezogen auf Argumentationspraxis als Objekt als Gegenstand der Forschung
- -- Argument als oberste Instanz über Ungültige/Gültig nie epistemisch stets nur thetisch
- Normale Argumentation, wenn Erweiterung der epistemischen Theorie
- Radikale Argumentation, wenn Ansatz selbst zur Disposition gestellt
- Argumentationstheorie stets nur Argumentationsforschung und stets radikal, da selbstreferentiell sich selbst in Frage stellend

Wohlrapp S. 447 ff.

Kap. 10 Transsubjektivität (1)

- **Was ist Vernunft in der Argumentation:** Argument i.G.z Sophisterei (Wortverdreherei), weil Vernunft/Ratio/Logos/Intellectus; h.M. grds Verschärfung des natürlichen Argumentierens hin zur Sachlichkeit gegen Emotionalität mit Logik/Wahrscheinlichkeit/Ökonomie; Aber These ist kein Wissen, daher Logik + Wahrscheinlichkeit ungeeignet;
- -- Dialog von Subjekten, weil Menschen bei Forschung (im normativen Bereich) subjektiv sind
- -- Logik (Aristoteles) + Ideenlehre (Platon) jahrtausende fortwirkende Konzepte zur Subjektivität
- -- Vertrauen trotz Zunahme an Wissen und Praxis nie obsolet
- -- Arg. keine willensbildende/motivierende nur einsichtsbildende Kraft; Medium d Geltungsbeurt.
- -- Aufklärung statt Bindung an Religion nun Bindung an Vernunft
- -- Kant: Verstand = Vermögen der Regeln und Vernunft = Vermögen der Prinzipien; als Wissen zählt nur, was an Erfahrung rückgebunden ist
- -- Hegel: Vernunft = Vermögen des Unbedingten (Bewusstwerdung der Teilhabe am Absoluten) führt zu Wissen, überwindet die bei Kant fixierte Dichotomie zw. Wissen und Glauben

- Wie kann man trotz Subjektivität Beliebigkeit vermeiden? Durch Transsubjektivität! (Lorenzen); i.G.z bloß intersubjektiver Verifizierung des Wiener Kreis, oder des symbolischen Interaktionismus durch Einbettung sprachlicher Bedeutung in Lebensformen bei Wittgenstein

- „Das Prinzip der Transsubjektivität besagt, dass ich, von meiner Subjektivität ausgehend, mein faktisches Ich zur Disposition stelle, steigere und überschreite, indem ich es über die Anerkennung der Subjektivität des Anderen auf die Teilhabe am allgemeinen Menschheitspotenzial hin orientiere.“

Wohlrapp S. 471 ff.

Kap. 10 Transsubjektivität (2)

- **Thetische Dynamik:** epistemische Theorie wird wieder thetisch, wenn Problem auftritt, weil ohne Rückbindung der These an Wissen Praxis und Begründungskette alles in der Luft hängt; die kritischen Instanzen sind Wissen und Perspektive des Opponenten;

- **Anerkennung des Anderen** (= eigene Selbsterkenntnis zu komplettieren):
- -- thetische Dynamik wird blockiert durch Stolz, Eigensinn, Rechthaberei
- -- Lehr-/Lernsituation soll Wissen vermitteln nicht Gültigkeit von Thesen erforschen
- -- Ich-Du-Dyade ist Grundprinzip der Ethik
- -- Hegel: Kampf um Anerkennung ist notwendige Phase in Entwicklung des Selbstbewusstseins
- -- Kant: KpV ist Abkömmling von Rouseaus volonté générale
- -- W.: Mensch ist das Wesen, das sich in wechselseitiger Anerkennung selbst bestimmt
- -- Dialogpartner = Resource von Gesichtspunkten, die ich selbst nicht habe(n kann)
- -- Arg. Ad Baculum = Drohung (Du willst leben, gib Geld, sonst stirbst Du; also gebe ich Geld) ist logisch gültiger modus tollens, aber kein gutes Argument, sondern totaler Ausstieg!
- -- Drohung i.G.z. Ratschlag erkennbar am Kriterium fehlender/gewährter Anerkennung

- **Transzendenter Kern der säkularen Vernunft:**
- -- Vertrauen in Thesen = Glauben > Meinen (nicht im religiösen Sinn)
- -- Kant: „Vernunftglauben“ zeigt, warum man an Gott glauben sollte, nicht warum Gott existiert
- -- „Ich glaube an den Menschen. Dieses ist die unterschwellige Botschaft, wenn ich ernsthaft auf ein Argument eingehe, eine Begründung verbessere, einen Einwand berücksichtige.“

Wohlrapp S. 482 ff.

Meine Kritik an Wohlrapps Theorie

- Wieso kann man überhaupt noch epistemisches **Wissen** annehmen, als Stützung thetischer Theorie? Ad: Eigentlich kann es nur thetische Theorie geben; Was soll dann Stützung sein? Scheint Restbestand der aristotelischen Tradition zu sein, obwohl diese als statisch abgelehnt wird. Das Konzept der **Forschung** wirkt überzeugend, auch wenn der Zusammenhang zu epistemischer Theorie nicht überzeugt

- **Subjektivität** wird nicht radikal genug gedacht; Angst vor isoliertem solipsistischen Subjekt sollte überwunden werden, gerade mit Hegels Dialektik: Menschsein als ein Bewusstseinsprozess durch verschiedene Stufen der Reflexion gekennzeichnet – sinnliche-logische-transzendentale-absolute Reflexion (sich seiner Teilhabe am absoluten Geist bewusst zu werden); Wohlrapp selbst: Mensch ist das Wesen, das sich in wechselseitiger Anerkennung selbst bestimmt; Also alles ist subjektiv, relativ und selbstreferentiell; Kant wäre zu überwinden; transzendentale Elemente nicht nötig, sondern als illusionärer Rest der Hoffnung auf Objektivität abzulehnen;

- **Grundoperationen**, **Rahmung** (erfolgt nur durch Menschen selbst, so dass alles selbstreferentiell), **Dialoggeschehen** und **Gültigkeit** grundsätzlich richtig aber z.T. „gekünstelt“, auch da Leistungsfähigkeit der Logik möglicherweise unterschätzt; Es bleibt zu erforschen, ob Logik nicht nur Gültigkeit im Rahmen, sondern insbesondere Analogie und Infragestellung des Rahmens selbst, formalisieren und repräsentieren kann (MMT Kohlhase); Zirkelschluss bringt Stabilität statt Sinnlosigkeit (Muss so sein, da sowieso alles Selbstreferentiell)

- **Reflexivität** und **Transsubjektivität** nicht radikal genug zu Ende gedacht, so dass „Abwehrkampf“ gegen Relativismusvorwurf nicht überzeugt; Besser radikalen Relativismus annehmen und Lösung durch komplexe strukturwissenschaftliche Repräsentation subjektiver Positionen suchen; Selbst Naturwissenschaft hat mit Relativitätstheorie (Alle Inertialsysteme (Raum-Zeit-Kontinuen) sind gleichberechtigt!), Quantentheorie und M-(Multiversen-)Theorie, als Top-Down-Theorie, absoluten Nagel zur Befestigung des Universums aufgegeben, ebenso wie Kant in KpV postulierte: Jeder ist dem anderen gleich zu achtende moralische Instanz. Rahmenharmonisierung durch Formalsprachen ist trotz Relativismus sehr erfolgreich!

Wohlrapp S. 374 ff.

Hinführung zum Thema formale Argumentationstheorie sowie Legal-Tech und sogenannte Künstliche Intelligenz (KI)

- Vorsicht: alle kommenden Folien dazu sind nur analoge Darstellungen im übertragenen Sinn und keine echte Informatik -

Für Legal-Tech-Fragen interessante Professoren an der FAU

FRIEDRICH-ALEXANDER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG
FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT

Prof. Dr. Axel Adrian (Wissenschafts- und Rechtstheorie)

LEHRSTUHL FÜR KORPUS- UND COMPUTERLINGUISTIK

Prof. Dr. Stefan Evert (Natural Language Processing)

kwarc

Prof. Dr. Michael Kohlhase (Wissensrepräsentation)

Pattern Recognition Lab

Prof. Dr. Andreas Maier
Prof. Dr. Elmar Nöth (Mustererkennung)

T.CS INF8 - THEORETICAL COMPUTER SCIENCE

Prof. Dr. Lutz Schröder (Theoretische Informatik)

Wörter werden von Maschinen NICHT „verstanden“

Statt Semantik nur Wissen, Logik und Wahrscheinlichkeit also:

NLP

LOGIK (WISSEN + INFERENZ)

DEEPLEARNING

Sinnlose Zeichenketten?

wrzlbrmpft

(„wrdlbrmpfd“ ist nicht sinnlos - es wurde von Karl Valentin im Dialog „Der Radfahrer“ als Name für den vom Schutzmann angehaltenen Radfahrer verwendet. Vgl. Karl Valentin, Sämtliche Werke in acht Bänden, Band 4, München Zürich 1996, S. 13 f. - Google kommt bei Eingabe „wrzlbrmpft“ auch auf Karl Valentin)

Sinnvolle Zeichenketten?

Wurzelgemüse

Nachts ist es kälter als draußen.

Reiche mir bitte mal den Berg.

Der Mord geschah am 15.2.2018 um 12:13 Uhr MEZ in Fürth.

Der Angeklagte X war am 15.2.2018 von 11:30 Uhr bis 13:45 Uhr MEZ in Nürnberg beim Notar in einer Beurkundung.

X ist als Mörder zu verurteilen.

Nachts ist es draußen kalt.

Reiche mir bitte mal das Salz.

Der Mord geschah am 15.2.2018 um 12:13 Uhr MEZ in Fürth.

Der Angeklagte X war am 15.2.2018 von 11:30 Uhr bis 13:45 Uhr MEZ in Nürnberg beim Notar in einer Beurkundung.

X ist als Mörder freizusprechen.

Abb:
Eigene Darstellung

KI – einige Forschungsthemen und Teilgebiete

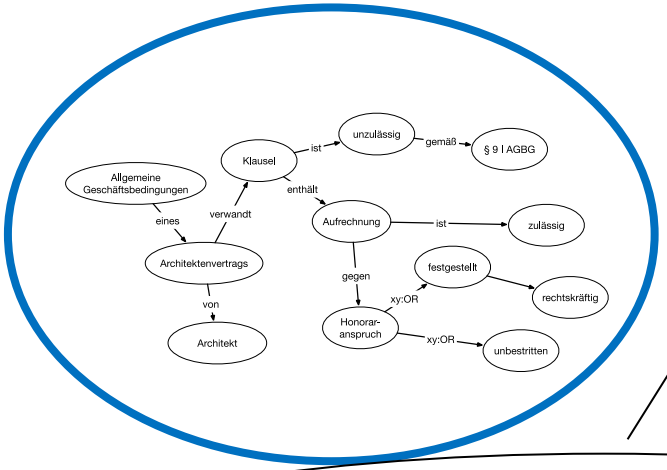

Symbolische
und
subsymbolische
KI

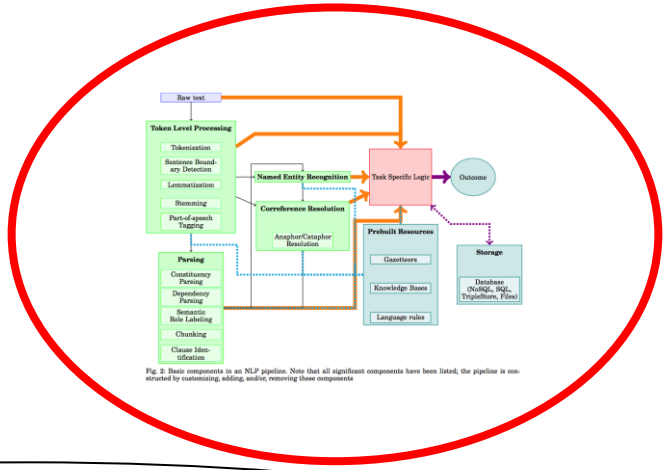

Fig. 2: Basic components in an NLP pipeline. Note that all significant components have been listed; the pipeline is constructed by customizing, adding, and/or removing these components

Wissensrepräsantation

Natural Language Processing

Logisches Schließen

Mustererkennung (Machine-/Deeplearning)

$(E \wedge B \wedge \neg R) \rightarrow A$

$\forall x\, [\exists y.\ \exists z.\ Eyx \wedge Bzx \wedge \neg Rzxy \rightarrow Ayxz]$

$O(E \wedge B \wedge \neg R) \rightarrow OA$

$\Box E \wedge \Box(B \wedge \neg R) \rightarrow A$

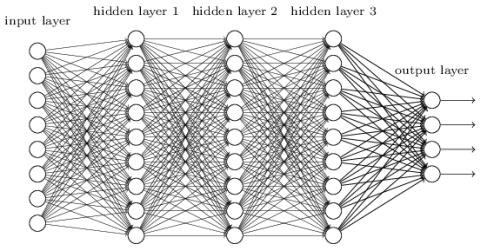

Abb:
https://gokulchittaranjan.files.wordpress.com/2015/09/pipeline1.png
http://neuralnetworksanddeeplearning.com/images/tikz36.png
Alexey Cheptsov (HLRZ Stuttgart)
Eigene Darstellung

„Argumentation Mining“ und KI – Teilgebiete

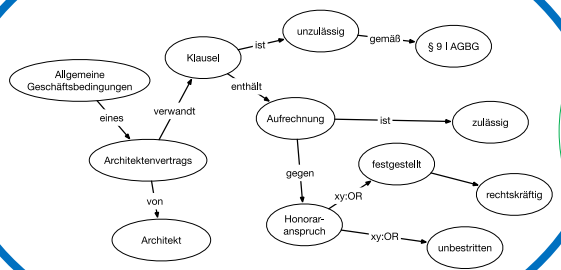

$(E \wedge B \wedge \neg R) \rightarrow A$

$\forall x\, [\exists y.\, \exists z.\, Eyx \wedge Bzx \wedge \neg Rzxy \rightarrow Ayxz]$

$O(E \wedge B \wedge \neg R) \rightarrow OA$

$\Box E \wedge \Box(B \wedge \neg R) \rightarrow A$

In diesem PS versuchen wir mit dem Tool NAI aus unformaler Argumentation formale Argumentation zu machen, um diese mit Maschinen zu prüfen/bearbeiten

!

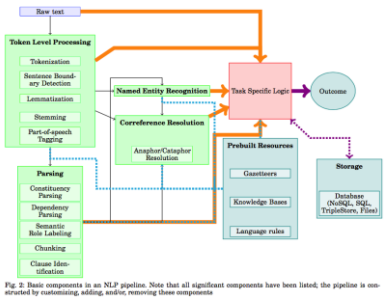

Fig. 2: Basic components in an NLP pipeline. Note that all significant components have been listed; the pipeline is constructed by customizing, adding, and/or, removing these components

Siehe IBM Debater, als Beispiel, um mit Mustern in der Sprache Argumente zu finden/generieren

Über formalisierte Queries werden bestimmte Argumente in Textkorpora gefunden (siehe nächste Folien)

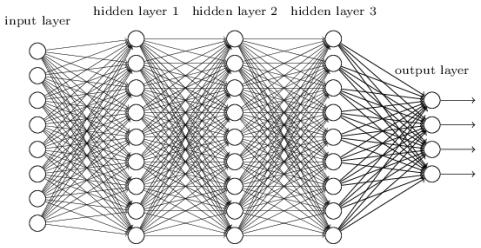

NLP - Spezielle Queries finden Argumenttypen

- Argumentum ad Hominem: Die These wird durch Angriff auf die persönlichen Umstände oder Eigenschaften der argumentierenden Person angefochten. An sich abzulehnen.
- Argumentum ad Populum: Die These wird dadurch angegriffen, dass ihre Vertreter bei einem Publikum oder in der öffentlichen Meinung in Misskredit gebracht wird. An sich abzulehnen.
- Faktenargument: Die These wird durch Bezugnahme auf eine verifizierbare (?) Tatsachenaussage gestützt.
- Normatives Argument: Die These wird durch Bezugnahme auf Normen (Rechtsnormen oder sittliche Normen, etc.) fundiert
- Autoritätsargument: Die These wird dadurch untermauert, dass man sich auf eine weithin akzeptierte Autorität beruft, die eine ähnliche oder identische Meinung geäußert hat.
- Analogisierendes Argument: Eine These wird dadurch abgesichert, dass man einen unstreitigen Sachverhalt aus einem anderen Lebensbereich heranzieht, der in seinen Einzelheiten auf den eigentlichen diskutierten Sachverhalt übertragbar ist.
- Indirektes Argument: Es soll die eigene These dadurch plausibel gemacht werden, dass die gegenteilige Meinung als unstimmig oder realitätsfern vorgeführt oder entkräftet wird.

NLP - Spezielle Queries finden spezielle Textstellen

Menu

Corpus queries

- Standard query
- Restricted query
- Word lookup
- Frequency lists
- Keywords
- Analyse corpus

Saved query data

- Query history
- Saved queries
- Categorised queries

Bavarian Court Decisions (05/2020): *powered by CQPweb*

Standard Query

```
[Herr,Frau,Dr?,Prof?,Zeuge,Richter*] {????*/N}
```

Query mode: Simple query (case-sensitive) — Simple query language syntax

Number of hits per page: 50

Match strategy: Standard

Hier wird als Anschauungsbeispiel mit einer formalisierten Query nach Namen gesucht, satt nach Argumenten

		Morgenpost " angemerkt hat . „ Ein weiteres Beispiel für die Erosion von
44	t2018_01 Adrian 00_Z_BECKRS_B_2018 Adrian 5	6000 Euro übersteigender Abfindungsbetrag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zusätzlich zur Verfügung stehen würde . Auch hier haben sich die Klägerin und der Beklagte konträr eingelassen und auch der **Zeuge** Adrian hat die Angaben der Klägerin bestätigt . Auch hier kann ein Beweis mit dem Maßstab des § 286 ZPO nicht geführt werden . Insoweit wird auf die Bewertung der Einlassungen

NLP – wie konstruiert man spezielle Queries?

Zunächst machen wir uns Gedanken darüber, wie ein Argument sprachlich umgesetzt werden könnte. Dazu schauen wir erst einmal Beispieltexte an und suchen die Stellen heraus, wo ein bestimmtes Muster vorkommt, das wir suchen wollen (also zum Beispiel ein *ad hominem*). In unserem Projekt sind dazu oft längere Diskussionen nötig, aber ein Beispiel könnte lauten:

Trump isn't smart enough to realise this.

Um nun zu einer Query zu kommen, versuchen wir, an allen möglichen Stellen von dieser real vorkommenden Aussage zu abstrahieren. Ziel ist es, so viele Treffer, die wir noch nicht gesehen haben, zu finden, wie möglich, ohne dass wir dabei (zu viele) falsche Treffer bekommen.

Wie genau die Abstraktion aussieht, kommt nicht zuletzt auf die verfügbare Annotation des Korpus an, aber in unserem Beispiel könnte man zunächst feststellen, dass statt Trump auch ein beliebiger anderer Name stehen könnte, und das Wort also durch seinen Part-of-Speech-Tag ersetzen:

[pos_ark="Z"] *isn't smart enough to realise this.*

Nun könnte ein Name ja auch aus mehreren Token bestehen, also könnten wir als Nächstes `[pos_ark="Z"]+` schreiben, um auch *Donald Trump* im Ganzen zu finden.
Im nächsten Schritt stellen wir dann aber fest, dass auch eine beliebige andere Nominalphrase an der Stelle stehen kann, die gar keinen Namen enthalten muss (*the former American president*). Falls das Korpus entsprechend annotiert ist, könnten wir also auch schreiben:

/np[] *isn't smart enough to realise this.*

Falls das Korpus nicht für Syntax annotiert ist, müssten wir die NP sozsuagen "künstlich" nachbauen, indem wir zum Beispiel optionale Artikel u. Adjektive vor einem oder mehreren Substantiven / Eigennamen suchen.

So gehen wir dann letztlich durch den ganzen Ausdruck durch und schauen an jeder Stelle, wie weit sich abstrahieren lässt, ohne den relevanten Aspekt zu verlieren:
isn't könnte man durch *is not*, aber vielleicht auch durch *not* ersetzen, wenn der Kontext es hergibt (*he is a president not smart enough*...);
statt *smart* könnte es *intelligent* heißen usw.

NLP – Query für ad hominem Argument

Die **Gesamtquery**, die nach **ad hominem Argumenten** sucht lautet dann

```
<np>@0:[::][]* @1:[]</np> /negation_with_optional_verb[] (/region[advp])?
[lemma = $adj_moral_positive] "enough" <vp>@2:[::][]* "to" @3:[]*</vp>
(<np>[]*</np> | <pp>[]*</pp>)*@4:[::]
```

Die Query fragt also nach einer Nominalphrase gefolgt von isn't/ wasn't etc. , einer optionalen Folge von Adverbphrasen wie *really*, einem positiven Adjektiv (, das hier aus einer selbst angelegten Wortliste ausgewählt wird, aber wir könnten die Adjektivauswahl auch direkt in die Query schreiben), dem Wort *enough*, einer Verbphrase mit to und einer beliebigen Zahl von NP oder Präpositionalphrasen.

Als weitere Ergebnisse **findet dann die Maschine** neben

Trump isn't smart enough to realise this.

auch z.B.

the Brexit camp aren't clever enough to do that
they are not really intelligent enough to win the Brexit campaign

Ausgangspunkt: Klassische Rechtslogik und Justizsyllogismus

- Obersatz: Wenn eine Registeranmeldung (und deren Anlagen) korrekt ist, dann soll das Gericht eintragen
- Untersatz: Die Anmeldung des Maximus Mustermann als neuer Geschäftsführer der Gladiator GmbH erfolgte korrekt (?!)
- Schluss: Also ist Maximus Mustermann einzutragen

II. „Subsumtion“ und Art. 234 EGV 783

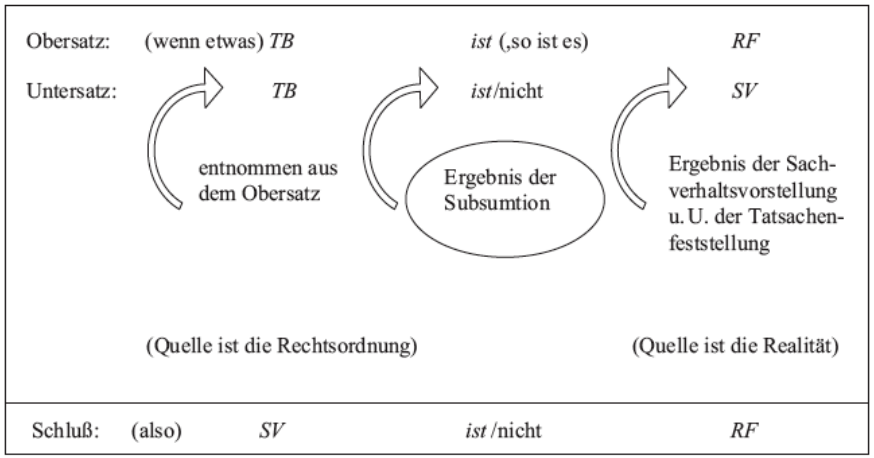

TB = Tatbestand; RF = Rechtsfolge; SV = Sachverhalt.

Abbildung 6: Syllogismus

Abb. aus Adrian, Grundprobleme einer juristischen Methodenlehre, Berlin, 2009, S. 783

Klassischer Justizsyllogismus und verschiedene KI-Systeme

Wissenschaftstheoretische Konzeption und Recht (Adrian)

Wissensrepräsentation (Kohlhase)
Formalisierung und **Repräsentation des Wissens** über das Recht, den Sachverhalt und die Welt in Logik, als Grundlage regelbasierter Verfahren mit JLang.

Mustererkennung (Maier/Nöth)
Neuronale Netze erkennen (Deeplearning) aus großen Datenmengen in Texten ursprünglicher Rechtsfälle (Big Data), **Muster als Datengrundlagen zur Vorprüfung** von neuen Rechtsfällen.

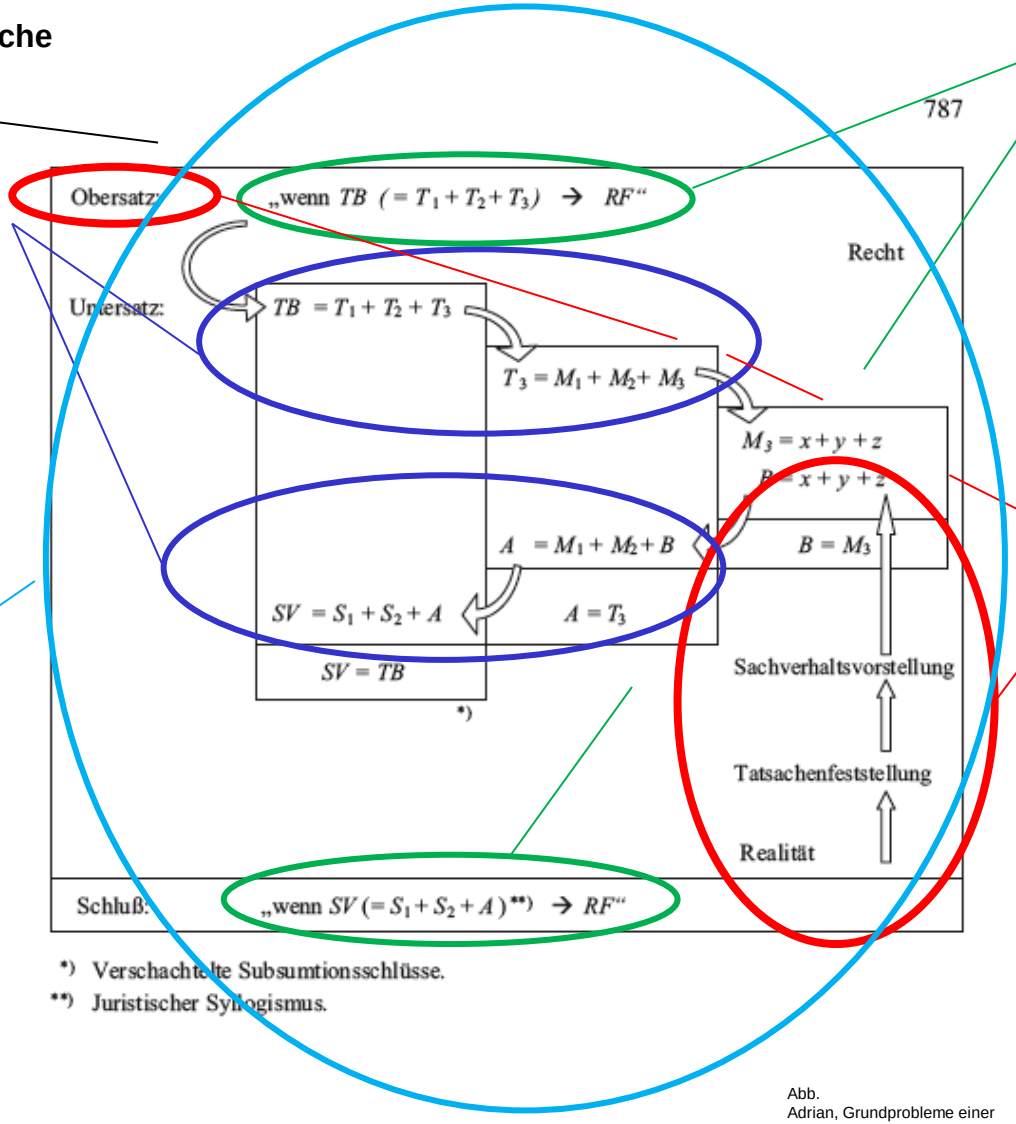

Abb.
Adrian, Grundprobleme einer juristischen Methodenlehre, Berlin, 2009, S. 787

Theoretische Informatik (Schröder)
Legal Reasoner, „Inferenzmaschine": Automatisierung der zur Feststellung der Regelkonformität notwendigen **Subsumtions-beziehungen** in JLang.

Korpuslinguistik NLP (Evert)
regelbasierte und statistische (ML) Verfahren zur **Übersetzung** (hin, wie her) natürlicher Sprache bei Rechtsfällen **in** maschinenver-arbeitbare **formale Sprache = Jlang.**

Analogie: Justizsyllogismus, Gehirn und KI-Systeme

Recht

Wie melde ich rechtlich korrekt den neuen Geschäftsführer an?

Hirnrinde und die Fähigkeit sich zu erinnern, um **Wissen** zu ordnen und zu bewahren

Hinterer parietaler Assoziationskortex und die Fähigkeit **Muster** zu erkennen

Präfrontaler Kortex und die Fähigkeit zu höherem Denkvermögen, wie **logisches Schließen**

Broca Areal und die Funktion des Sprachzentrums, sowie Wernicke Areal und die Funktion des Sprachverständnisses ermöglichen **Sprache**

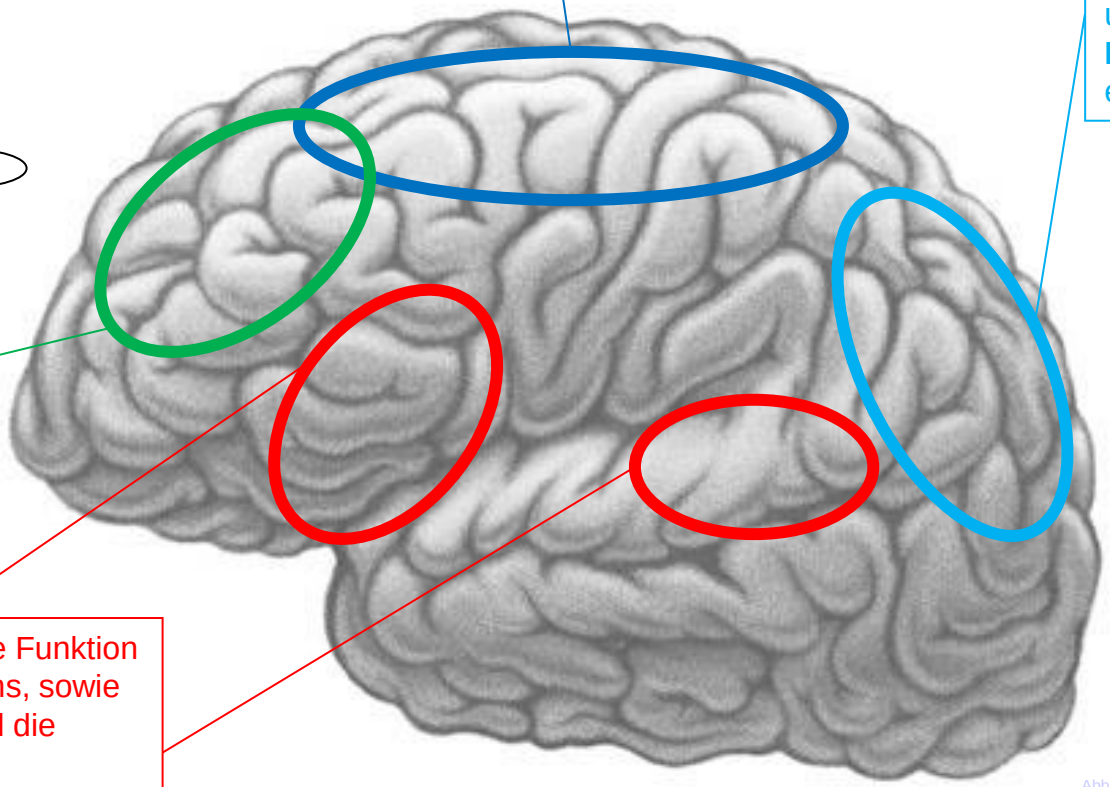

Abb:
Eigene Darstellung auf Grundlage https://duckduckgo.com/?q=gehirn&t=bravened&iax=images&ia=images&iaf=license%3AModify&iai=http%3A%2F%2Fc1.staticflickr.com%2F1%2F16%2F19245594_69b4ad1ebc.jpg

Menschliche Interaktion nur durch Zeichen

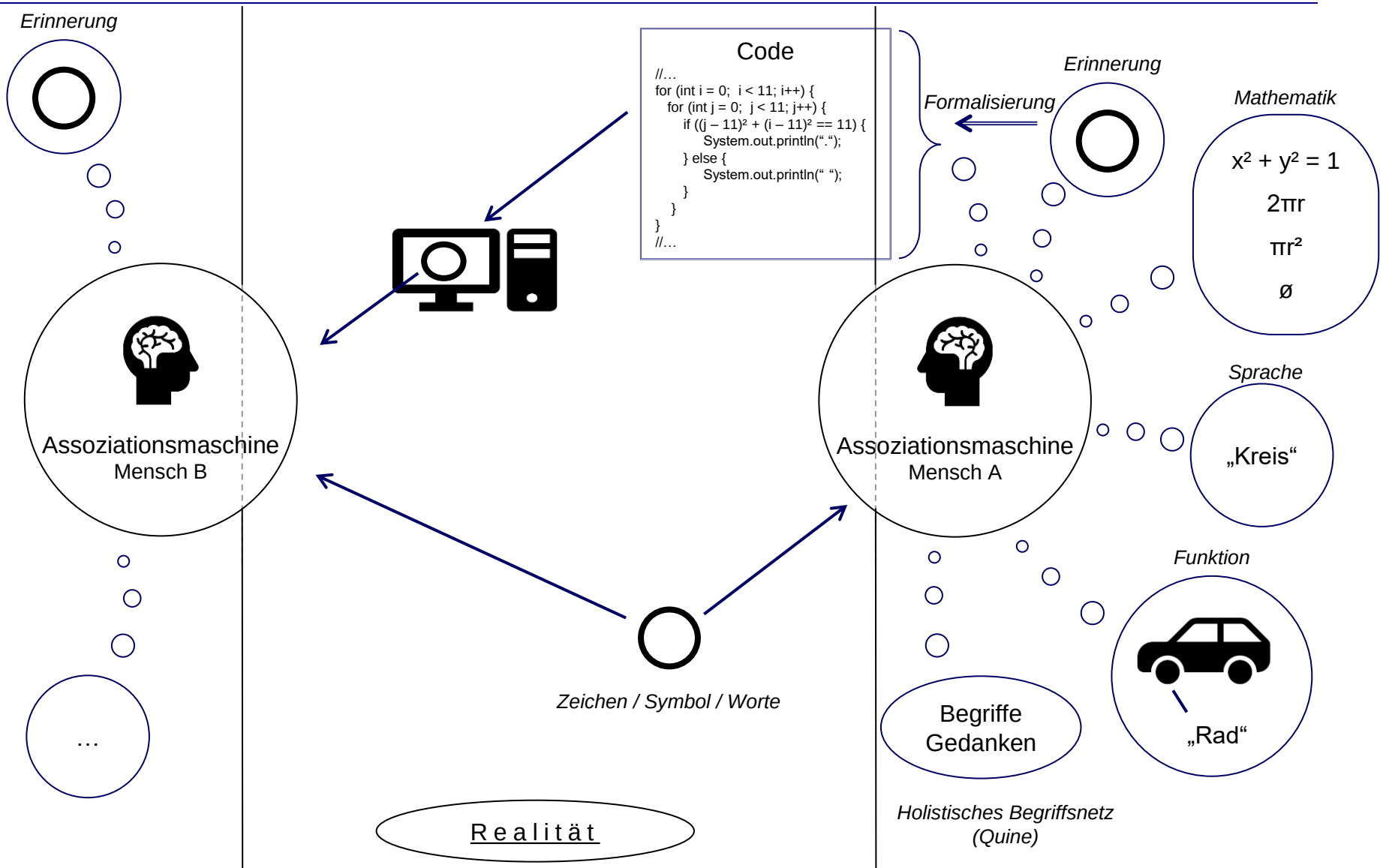

Gegenstand der Formalisierung?

Vorstellung

max. Implizit min.

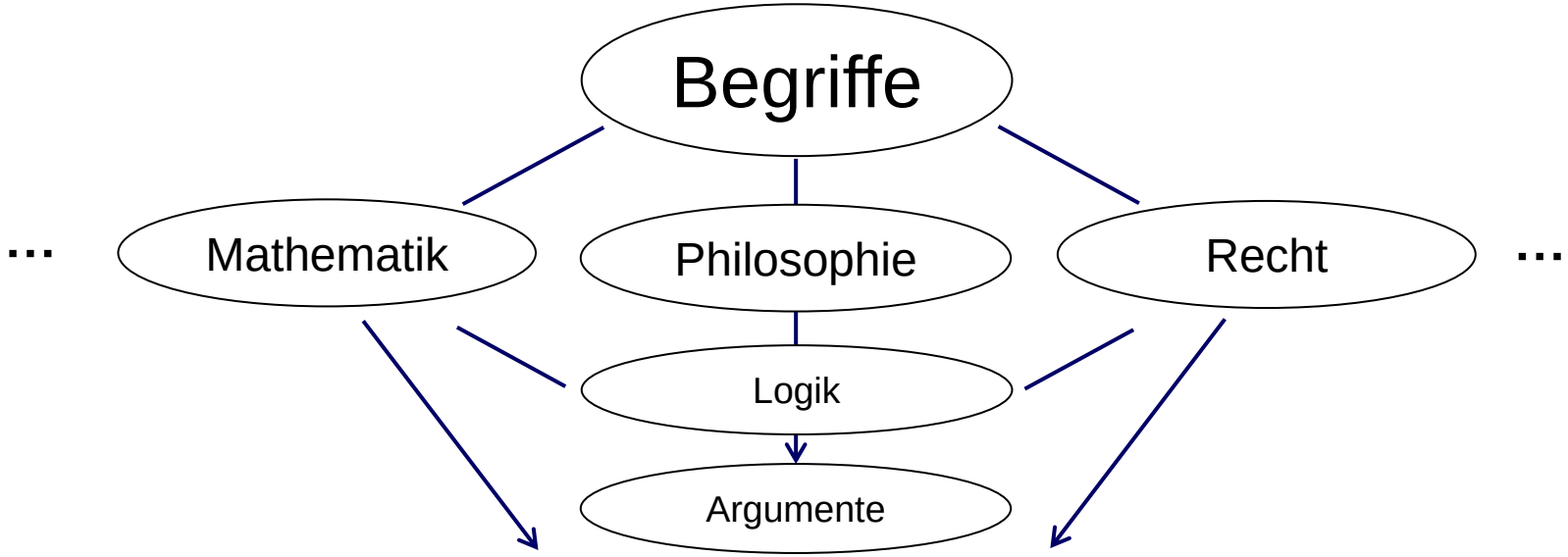

Realität

min. Explizit max.

Symbole / Zeichen / Worte

Syntaktik

funktionale Semantik?

Formale Sprachen = Natürliche Sprache(n)

„assoziative Semantik“?

Formalisierung
= Explizitmachung des in natürlicher Sprache implizit und explizit vorhanden Wissens, um es in eine formale Sprache zu übersetzen und umgekehrt

Zusammenspiel der Fakultäten

Philosophie - Sprachphilosophie

Technische Fakultät

Strukturwissenschaften

Logik Mathematik Informatik

Grundlagen der Programmierung (z.B. Java / Python)

Grundlagen von Datenbanken und deren Anwendung

Annotations- und Formalisierungstechniken

Juristische Methodenlehre

Juristische Fakultät

Rechtswissenschaft

Erkenntnistheorie - Wissenschaftstheorie

formale und unformale Argumentationstheorie

Philosophie - Sprachphilosophie

FORMALE SPRACHEN

Formale Argumentationstheorie

Logik Mathematik Informatik

Annotations- und Formalisierungstechniken

Rechtswissenschaft

unformale Argumenationstheorie

NATÜRLICHE Sprache(n)

Erkenntnistheorie - Wissenschaftstheorie

Dienste und Strukturiertheit (Michael Kohlhase)

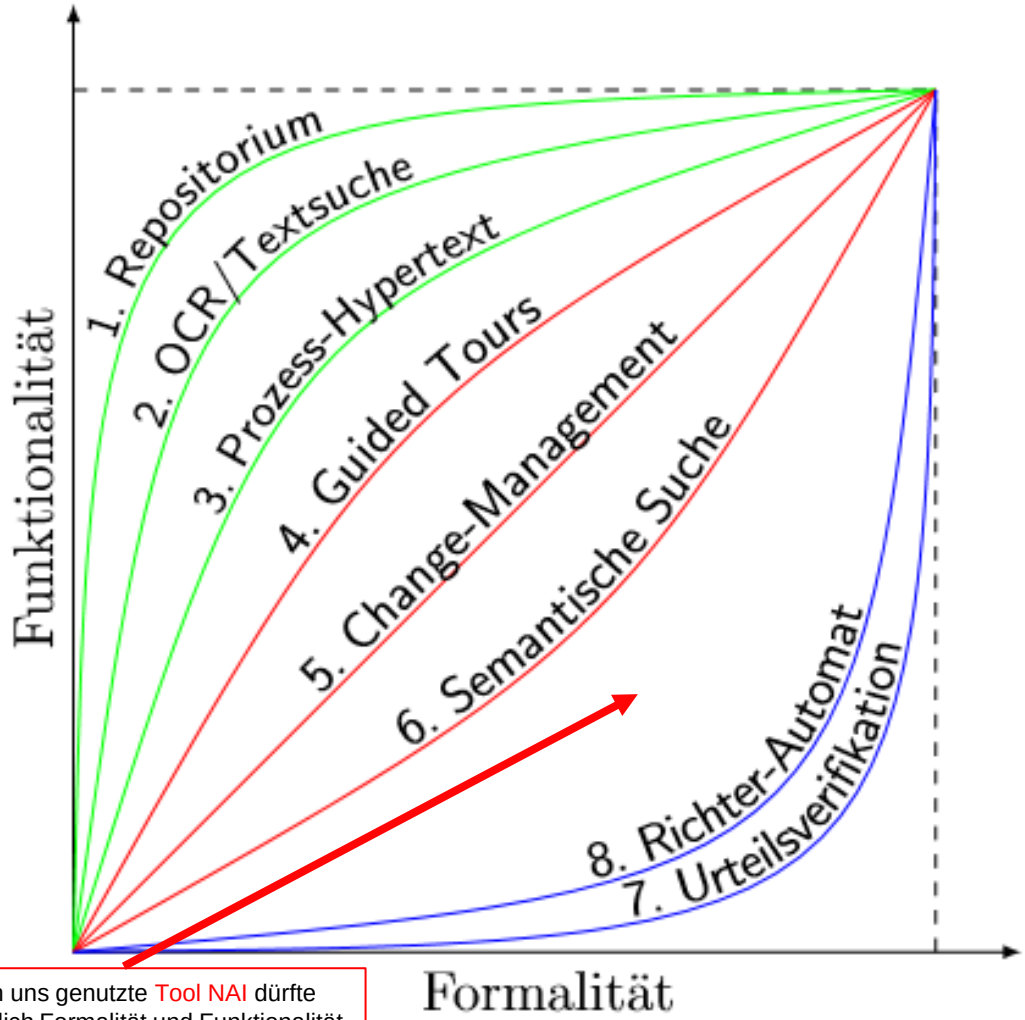

1. Dokumentenverwaltung
2. konkrete syntaktische Textsuche
3. Querverweise auf Textfragmente
4. Darbietung sinntragender Textfragmente in fachlich richtiger Reihenfolge inkl. nötiges Vorwissen
5. Teilautomatisierte Textänderung durch Abhängigkeitsrelation
6. Synonyme und Weltwissen müssen mit formalisiert werden (Hauptversammlung=Aktionärs versammlung)
7. Normen, Fälle, Weltwissen und Schlussweisen müssen formalisiert werden
8. Urteils- (=Programm-) verifikation

Das von uns genutzte Tool NAI dürfte hinsichtlich Formalität und Funktionalität ungefähr in diesem Bereich anzusiedeln sein….. Wo genau, das gilt es zu erforschen….

Abb.: Prof. Dr. Michael Kohlhase künftig in unserem Tagungsband veröffentlicht

Nochmal: Meta- und Objektsprache

- In der **natürlichen Sprache** ist die Trennung zwischen Objekt- und Metasprache nicht „vorhanden“. Damit hat eine solche Trennung immer etwas modellhaftes.

- **Metasprache -** Alle Argumentationen über die Auslegung des Gesetzestextes finden hier statt. In unserem Fall lassen wir dies im Bereich der natürlichen Sprache.

- **Objektsprache -** In der formalen Objektsprache (z.B. deontische Logik) werden in NAI als "legislations" *konkrete Auslegungsergebnisse* des Gesetzestextes formalisiert. D.h. im Taschengeldfall würde *eine* der Alternativen formalisiert. (Jede weitere Alternative wäre eine weitere, separate Formalisierung.).

- Man kann auch Teile der Auslegung in die Objektsprache mit aufnehmen. Dann bekommt man eine viel reichere Argumentationsstruktur: eine Formalisierung würde mehrere sich widersprechende Auslegungen umfassen. Entsprechend benötigt man eine ausdruckstarke Objektsprache, die insbesondere mit der Inkonsistenz umgehen kann, die durch verschiedene Auslegungen entsteht. Dies ermöglichen z.B. (strukturierte) Argumentationstheorien und ausdruckstarke anfechtbare Logiken.

Meta- und Objektsprache (Argumentation und Regel)

Richter als denkendes Subjekt überlegt folgendes, um „sich an § 110 BGB zu binden“?!

1. Codified Law oder Case Law-System entscheidet über

2. (dt.) juristische Methodenlehre durch Auslegung und Rechtsfortbildung des

3. § 110 BGB (Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln): „Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

4. Wortlaut: zur freien Verfügung überlassen ist mehrdeutig. Es kann in Alternative 1 meinen für ALLES, auch zum Erwerb von Spielzeugpistolen (+) oder in Alternative 2 nur für SPEZIELLES, was auch die Eltern gut finden, also nicht zum Erwerb von Spielzeugpistolen (-).

5. Teleologie: Zweck ist Erziehung der Kinder, mit ihrem natürlichen Willen, durch die Eltern, mit deren korrigierenden Entscheidungen und der Befugnis ihre Kinder im Rechtsverkehr gem. §§ 1626 ff. BGB zu vertreten. Dies spricht für Auslegungsalternative 2.

6. Systematik: §§ 105 ff, 1626 ff. BGB, Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Satz 1 und Art 12, 14 GG können im Zusammenhang betrachtet werden. Danach scheint das Elternrecht und der damit einhergehende Minderjährigenschutz die stärkste Position zu sein, was für Alternative 2 spricht, da nur das Elternrecht aus Art 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein sog. vorbehaltslos gewährtes Grundrecht ist, also nur durch verfassungsimmanente Schranken, insbesondere Grundrechte Dritter eingeschränkt werden kann.

7. Historie: ----

8. F zeigt seinen natürlichen Willen und will Pistole behalten und Geld dafür bezahlen/übereignen und beruft sich auf seine allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Art 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ F will das ihm zur freien Verfügung überlassene Taschengeld für die Pistole ausgeben, auch wenn er weiß/ahnt/billigend in Kauf nimmt dass seine Eltern damit nicht einverstanden sind.

9. M äußert über wirksame Willenserklärungen seinen Geschäftswillen, will Pistole verkaufen/übereignen und Geld dafür behalten und beruft sich auf seinen Vertrauens- und Verkehrsschutz nach Rechtsscheinsgrundsätzen. F hat mit seinem Verhalten und der Bezahlung mit seinem Taschengeld den Rechtsscheintatbestand geschaffen, dass er wirksam mit zur freien Verfügung überlassenem Taschengeld Verträge schließen könne. Daher bedarf es, so könnte man argumentieren, eines Schutzes seines Geschäftspartners M, dem gutgläubigen Dritten im Rechtsverkehr, der auf die Wirksamkeit der Willenserklärung des F und der freien Verfügbarkeit des Taschengeldes vertraut hat. Dieser Vertrauensschutz eines Volljährigen kann jedoch nicht zu Lasten eines Minderjährigen gehen.

Meta- und Objektsprache (Argumentation und Regel)

10. Eltern wollen rückabwickeln und berufen sich auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Art 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360, Rn. 64„Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses "natürliche Recht" den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 95.: „Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG antwortet auf die Frage des „quis iudicabit“ mit dem Vorrang der Eltern (zum Elternvorrang: BVerfGE 4, 52 [56]; 24, 119 [135, 138, 143, 145]; 31, 194 [204 f.]; 33, 236 [238]; 47, 46 [70]; 56, 363 [376]; 60, 79 [88, 94] – std. Rspr.) (…) Weder der Staat noch andere Erziehungsträger dürfen die elterliche Entscheidungsprärogative antasten.“

11. Palandt BGB, 74. Aufl. 2015, § 110 BGB Rdn. 2: „(…) Auch die Überlassg zur freien Vfg umfasst iZw nicht jede Verwendg, sond nur solche, die sich noch iR des Vernünftigen halten (s RG 74,235): Sie erstreckt sich daher nicht auf den Kauf einer Pistole (AG Freibg NJW-RR 99, 637). (…)“

Meta- und Objektsprache (Argumentation und Regel)

12. Urteil des Reichsgerichts vom 29.09.1910 - IV 566/09 - RGZ 74, 234 ff.: „110 BGB enthält keine Ausnahme von dem Grundsatze des § 107, wonach der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Er gestattet nur, der Sitte und dem Verkehrsbedürfnis Rechnung tragend (Begründung zu § 69 des I. Entwurfs), daß diese Einwilligung durch Überlassung gewisser Mittel an den Minderjährigen vom Vertreter im allgemeinen erklärt wird, und läßt das vom Minderjährigen geschlossene Geschäft auch ohne besondere Zustimmung sowohl nach der dinglichen wie nach der schuldrechtlichen Seite von Anfang an wirksam werden, wenn es demnächst vom Minderjährigen aus den überlassenen Mitteln erfüllt wird. Das Wesentliche bleibt also auch in den Fällen des § 110 die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dafür, wieweit diese Einwilligung reicht, ist erstens maßgebend das Gesetz, das ihr in den §§ 1644, 1824, 1822 von vornherein bestimmte Grenzen zieht. Zum andern aber auch der Inhalt der Einwilligungserklärung selbst, die, wie jede Willenserklärung, eine, sei es auch nur stillschweigend ausgedrückte, mehr oder minder weitgehende Beschränkung in sich trage kann. Schon das Gesetz ergibt ("zu diesem Zwecke"), daß die Einwilligung auf die Erfüllung eines bestimmten, vom Minderjährigen geschlossenen Vertrages beschränkt sein kann. Es darf aber nicht bezweifelt werden, daß die Überlassung "zur freien Verfügung" dem Minderjährigen nach dem Willen des Vaters oder Vormundes auch bloß ein Mehr oder Minder von Freiheit gewähren kann. Keinesfalls läßt sich sagen, daß der gesetzliche Vertreter nur die Wahl habe, entweder es bei der gesetzlichen Regel des § 107 zu belassen oder mit Einräumung der freien Verfügungsgewalt nun auch *alles und jedes gutzuheißen*, was der Minderjährige mit dem ihm überlassenen Mitteln anzufangen für gut findet.
Es mag im einzelnen Falle nicht immer leicht sein, dabei die Grenzen der Ermächtigung so richtig abzustecken, das auch das Interesse des mit dem Minderjährigen paktierenden Dritten und damit die *Verkehrssicherheit* gewahrt bleibt. Im Streitfalle ist es rechtlich unbedenklich, wenn der Berufungsrichter angenommen hat, der in einfachen Verhältnissen lebende Vater sei niemals damit einverstanden gewesen, daß der 17-jährige, eine Unterrichtsanstalt besuchende Kläger den durch Ankauf eines *Lotterieloses* aus seinem geringen *Taschengelde* ihm zugefallenen großen Gewinn zum Ankaufe eines Kraftfahrzeuges und zum Betriebe eines kostspieligen, auch sittliche Gefahren aller Art mit sich bringende Sports verwende. *Nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsrichters haben auch die Beklagten bei Abschluß des Geschäfts die beschränkte Tragweite der väterlichen Zustimmung erkannt oder doch erkennen müssen.* Es kann ihnen nicht gestattet sein, aus einem ihnen zur Fahrlässigkeit gereichenden Geschäftsabschlusse mit einem Minderjährigen durch Berufung auf § 110 BGB Vorteile zu ziehen. Sie sind deshalb mit Recht nach dem Klagantrage verurteilt."

Meta- und Objektsprache (Argumentation und Regel)

13. AG Freibg NJW-RR 99, 637: „Ein von einem Minderjährigen geschlossener Vertrag ist nicht nach § 110 BGB wirksam, wenn dem Minderjährigen klar war, daß seine Eltern mit der Verwendung der ihm grundsätzlich zur freien Verfügung überlassenen Mittel für einen derartigen Kauf nicht einverstanden waren. (…) Zwar gilt ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch deshalb nicht vor, weil das Taschengeld, mit dem der Kl. die Airsoftgun Beretta M92FS kaufte, ihm nicht zu diesem Zweck überlassen wurde, noch zur eingeschränkt freien Verfügung . . . Der Kl. erklärte hierzu, daß ein Einverständnis seiner Eltern zum Kauf einer Airsoftgun Beretta M92FS nicht vorlag, daß ihm vielmehr im Vorhinein klar war, daß sich die Überlassung des Taschengeldes gerade nicht auf den Kauf einer solchen Spielzeugwaffe erstreckte. Er habe deshalb den Kauf insgeheim getätigt und die Waffe in seinem Zimmer versteckt. Eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter gem. § 110 BGB durch die Überlassung der Geldmittel liegt daher vorliegend nicht vor. Mußte der Minderjährige annehmen, daß sich die in der Überlassung liegende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf ein konkretes Geschäft nicht beziehen sollte, so ist ein solcher Vertrag selbst dann nicht von § 110 BGB gedeckt, wenn er ihn mit an sich zur freien Verfügung überlassenen Mitteln erfüllt. Nach den zutreffenden Ausführungen von Gitter (in: MünchKomm, 3. Aufl., § 110 Rdnr. 18) widerspricht es dem Erziehungszweck des Minderjährigenrechts, dem gesetzlichen Vertreter nur die Wahl zwischen zweckgebundenen Mitteln und einem “totalen Taschengeld” zuzubilligen, mit dem er alles und jedes gutheißt, was der Minderjährige unternimmt. Auch bei frei überlassenen Mitteln muß der Wille des gesetzlichen Vertreters, Beschränkungen vorzunehmen, beachtet werden. Nach Ansicht von Gitter kann es dabei nur auf das Innenverhältnis zwischen dem Minderjährigen und dem gesetzlichen Vertreter ankommen. Diese Auffassung wird vom Gericht geteilt, da ein Gutglaubensschutz im Minderjährigenrecht grundsätzlich nicht besteht.“

14. juristischen Norm/Regel (Objektsprache): „§ 110 BGB (-)“

14. juristischen Norm/Regel (Objektsprache): „§ 110 BGB (-)“

Die Ermittlung der Rechtsregel ist ziemlich kompliziert.

"Fabian darf mit dem Taschengeld X kaufen, wenn X explizit von den Eltern erlaubt worden ist“

ist zu stark, denn dann müsste Fabian vor jeder Anschaffung um Erlaubnis fragen, was rechtlich nicht der Fall ist.

"Fabian darf mit dem Taschengeld X kaufen, wenn X von den Eltern nicht explizit verboten ist„

ist zu schwach, dann würde der Spielzeughändler den Fall gewinnen. Eine Möglichkeit, dieses Problem zu lösen ist mittels eines Defaults:

"Fabian darf mit dem Taschengeld X kaufen, sofern ein entgegenstehender Erziehungswille der Eltern nicht nachgewiesen werden kann".

Könnte ein Versuch sein, eine „schwebende Unwirksamkeit“ zu modellieren, da Fabian und der Händler den Kaufvertrag und die Übereignungen zunächst durchführen können. Der Händler könnte dies als Argument für die Gültigkeit des Kaufvertrages und der Übereignungen verwenden, *es sei denn* ein Nachweis wird erbracht, dass der Erziehungswille der Eltern dem Kauf entgegenstand. Das ist aber noch nicht der Weisheit letzter Schluss! Bitte selbst diskutieren….

Die NAI-Logik kann dies übrigens nicht direkt ausdrücken. Das Tool hat aber ein anderes Feature, sogenannte "contrary to duty obligations" die man möglicherweise hier ausnutzen könnte …

3. Stunde

Einführung in die formale Argumentationstheorie

Max Rapp, Dr. Alexander Steen

4. Stunde

Wie funktioniert das Tool NAI

Dr. Alexander Steen, Max Rapp

Themen zur unformalen Argumentationstheorie:

1. Argumentationstheorie nach Aristoteles – Theorie mit Logik vs. Praxis mit Rhetorik
2. Der Justizsyllogismus –Fremdkörper in der Argumentationstheorie des Aristoteles?
3. Stephen Toulmin “The Use of Argument”
4. Chaim Perelman “La nouvelle rhétorique. Traité de l`argumentation”
5. Charles Hamblin “Fallacies”
6. Die Erweiterung der Logik in der Argumentationstheorie durch Trudy Govier und Christoph Lumer
7. Manfred Kienpointers “Alltagslogik” und die Rationalisierung der Rhetorik durch 60 Argumentationsmuster
8. Der Begriff des Arguments nach Harald Wohlrapp
9. Literaturübersicht: Welche Versuche gibt es juristisches Argumentieren mit Maschinen zu simulieren?
10. Überblick über die (wissenschaftstheoretische) Entwicklung der Rechtsinformatik
11. Was ist der Unterschied zwischen symbolischer und subsymbolischer KI?
12. Die Formalisierung juristischer Argumente zur Verarbeitung mit Maschinen
13. Beispielhafte Erläuterung von regelbasierten und statistischen NLP-Tools
14. Was ist Rule-Based-Reasoning?
15. Was ist Case-Based-Reasoning?
16. Literaturübersicht: Welche Versuche des Argumentation Mining gibt es und wie funktionieren diese Versuche?
17. Juristische Argumentation und die Idee des Cognitive Computing von Kevin D. Ashley (AI and legal analytics)

Themen zur formalen Argumentationstheorie/Logik:

1. Strukturelle Argumentationstheorie, die logische Struktur von Argumenten, ihre Beziehungen untereinander, wie z.B. Unterstützung, Widerlegung, Unterminierung, etc.
2. Grenzen der Expressivität in der klassischen Logik
3. Grundlagen der Aussagen- und deontischen Logik
4. Grundlagen der abstrakten Argumentation nach Dung
5. Formale Semantik im Vergleich zu Semantik natürlicher Sprache
6. Die Formalisierung von Teilen des Taschengeldfalles auf NAI
7. Literaturübersicht: Was gibt es aktuell an maschinen-lesbaren Formaten für Gesetzestexte (oder Meta-Daten)? Wie werden diese genutzt?
8. Prinzipien und logische Systeme zum nicht-monotonen logischen Schlussfolgern

Letzte Stunde

Résumé
nach einer ersten Durchsicht der Beiträge

Résumé nach einer ersten Durchsicht der Beiträge (1):

- Noch zu viele Studierende unterschätzen die formalen Anforderungen an Zitation, Literaturverzeichnis, etc., bei der Abfassung juristischer schriftlicher Arbeiten. Unbedingt die Folien dazu aus der ersten Stunde nochmal ansehen und verinnerlichen.

- Bei der Literaturrecherche möglichst alle digitalen Tools und vor allem auch „echte“ Bibliothek nutzen, da nicht alle relevanten Veröffentlichungen auch digital zugänglich sind. Zu digitalen Tools (Beck-Online, Juris, etc.) siehe Video, dass Sie nach Beitritt ansehen können über: https://www.studon.fau.de/studon/ilias.php?ref_id=2879270&cmdClass=ilobjcoursegui&cmd=infoScreen&cmdNode=zp:nw&baseClass=ilRepositoryGUI&redirectSource=ilcourseregistrationgui&cmdMode=

- Noch nicht alle Studierende können Fehler bei Trennungs- und Abstraktionsprinzip vermeiden! Juristische Fälle nicht unterschätzen. Begründungen können prinzipiell immer noch verschachtelter dargestellt und ausgearbeitet werden.

- Keiner hat gezeigt, warum deutsches Recht und speziell das BGB anwendbar ist, wie man aus der großen Zahl von Ansprüchen gerade § 985 BGB auswählt und als erstes prüft. Dazu hätten Hinweise auf Prüfungsschemata aus Lehrbüchern zitiert und deren „Logik“ erklärt werden müssen, so dass nachvollziehbar wird, warum § 812 BGB als Auffangtatbestand erst nach dinglichen Ansprüchen zu prüfen ist.

Résumé nach einer ersten Durchsicht der Beiträge (2):

- Fast keiner hat eine wirklich vertiefte Erörterung der Auslegungsproblematik beim Wortlaut des § 110 BGB „… zur freien Verfügung…“ angeboten. Hier hätte z.B. mit den Auslegungsmethoden der juristischen Methodenlehre argumentiert, eine Interessenabwägung erfolgen und ein Fallvergleich mit den Präzedenzfällen, die auch in den Vorgesprächen angesprochen wurden durchgeführt werden müssen. Dabei wäre u.a. zu klären gewesen, ob die in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle (RGZ 74, 234 ff. und AG Freiburg NJW-RR 99, 637 ff.) mit dem zu beurteilenden Fall vergleichbar sind und ob daher die gleiche Rechtsfolge bei der Auslegung der Norm angezeigt ist.

- Inhaltlich sollte es bei den Erfahrungsberichten grundsätzlich nicht nur um die durchaus interessanten Eindrücke der Zusammenarbeit im Team gehen, sondern vielmehr auch um Fragen, die sich ergeben, wenn man die Falllösung von der juristischen, natürlichsprachlichen Argumentation, über logische Formalisierung in eine formale Sprache überträgt. Es wären die dabei erforderlichen Schritte herauszuarbeiten gewesen und die Identifizierung der verschiedenen Ebenen (Meta- und Objekteben). Dies wurde in den Erfahrungsberichten, mit wenigen Ausnahmen, leider fast nirgends umgesetzt. Auch Ausführungen zur Methodenlehre und Literaturhinweise in den Erfahrungsberichten erfolgten nur bei einzelnen wenigen Studierenden.

Résumé nach einer ersten Durchsicht der Beiträge (3):

- Verschiedene Verbesserungsvorschläge zur Handhabung des NAI-Tools wurden gemacht, aber nur in einem Fall wurden zwei Probleme des Tools auch in der Arbeit gleich umgesetzt.

- Bei der logischen Formalisierung hätten z.B. Aussagenlogik, Prädikatenlogik ohne oder mit Nutzung freier Variablen, deontische Logik (über Modallogik), Zeitaspekte, Reifizierungsansätze, Primär- oder Sekundäranspruchsformalisierung (z.B. contrary to duty obligations) umgesetzt werden können.

- Es wurden insgesamt 5 Theorien abgegeben mit insgesamt 11 Queries (durchschnittlich 2 Queries pro Gruppe). Davon waren 7 Queries erfolgreich (fast zwei Drittel aller Queries). Die Größe der Theorien schwankte zwischen 12 und 56 Formeln, durchschnittlich waren es 22 Annotationen pro Gruppe (Median 15).

- Die grundlegenden Konnektive wurden gut verstanden/angemessen verwendet Am meisten Schwierigkeiten hat die Implikation bereitet, insbesondere die Unterscheidung zwischen - A => B (A ist eine hinreichende Bedingung für B) - A <= B (A ist eine notwendige Bedingung für A) - die korrekte Verwendung der deontischen Operatoren machte noch Schwierigkeiten (X ist geboten impliziert nicht, dass X eintreten "muss" und umgekehrt!) - Die Verwendung von Variablen/Quantoren als eine Möglichkeit Subsumtion zu formalisieren war recht selten (Für alle X. P(X) => Q(X). P(c). Q(c))

Résumé (4): Dimensionen der Formalisierung

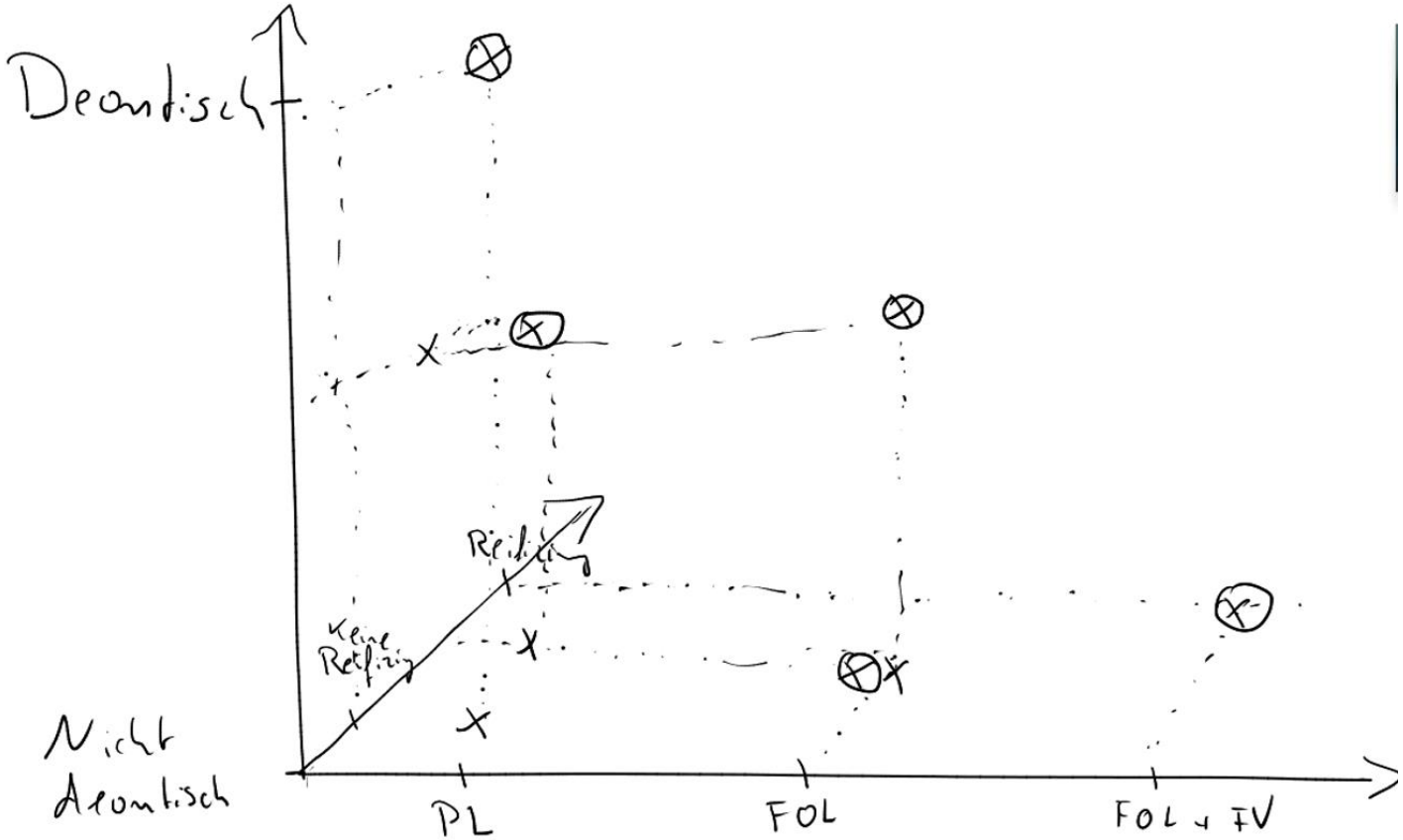

Die Grafik zeigt die gewählten Dimensionen der Formalisierung anhand der Achsen:
X-Achse: Aussagenlogik -> Prädikatenlogik -> Prädikatenlogik plus freie Variablen
Y-Achse: Nicht-deontisch -> teilweise -> viel deontisch
Z: Keine Reifizierungskonzepte --> einige ---> viel

Résumé nach einer ersten Durchsicht der Beiträge (5):

Alles in Allem wurden Sie vor sehr schwierige Aufgaben gestellt, die sich insbesondere auch durch die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit noch verkomplizierte. Sie waren die erste Generation Studierende mit der wir diese „Experiment“ durchgeführt haben.

Sie alle haben sich sehr respektabel geschlagen!
Sie haben alle einen tollen Job gemacht!
Vielen Dank und
Gratulation!

Vielen Dank!